

Gemeinde Reckingen

Kanton Wallis

**BERICHT ZUR NUTZUNGSPLANUNG  
DER GEMEINDE  
RECKINGEN**

---

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 5. März 2003

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



**raumplanung & umwelt**

aufderegg, julen & zenzuenen ag

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

Brig, im Juni 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Planungsanlass.....	1
1.2 Begründung .....	1
2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG .....	2
2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen.....	2
2.2 Schutzziele .....	2
2.3 Zielsetzungen der Landwirtschaft.....	2
3. KANTONALER RICHTPLAN .....	3
3.1 Allgemeine Grundlagen.....	3
3.2 Ortsspezifische Inhalte .....	3
3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung.....	4
3.4 Koordinationsblätter kant. Richtplan.....	4
4. KONZEPTE UND SACHPLÄNE DES BUNDES.....	11
4.1 Ortsspezifische Inhalte .....	11
5. MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG .....	12
5.1 Entwurf Gemeinderat .....	12
5.11 Abänderungen gegenüber bestehendem Zonenplan.....	12
5.2 Öffentliche Auflage Orientierung .....	12
5.21 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Orientierung.....	13
5.22 Berücksichtigung in der Ortsplanung.....	14
5.3 Synthesebericht.....	15
5.4 Detailbereinigung .....	53
5.5 Detailbereinigung der Detailbereinigung .....	61
5.6 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung.....	67
5.61 Einsprachen formelle Auflage .....	67
5.7 Einigungsverhandlung.....	70
5.8 Urversammlungsbeschluss.....	70
5.9 Homologation .....	70
6. NUTZUNGSPLANUNG .....	71
6.1 Der Nutzungsplan.....	71
6.2 Der Zonenplan .....	72
6.21 Die Bauzonen.....	72
6.22 Die Landwirtschaftszonen.....	75
6.23 Die Schutzzonen .....	76
6.24 Übrige Zonen.....	83
6.25 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung.....	84
7. ERSCHLIESUNG DER BAUZONE.....	85
7.1 Verkehrserschliessung .....	85
7.2 Ver- und Entsorgung.....	85
7.21 Wasserversorgung .....	85
7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve).....	85
7.23 Kanalisation .....	85
7.24 Abfall .....	86
7.25 Energieversorgung .....	86
8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES.....	87
8.1 Lärmschutz.....	87
8.2 Lufthygiene .....	87

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Planungsanlass**

Der heute gültige Zonenplan der Gemeinde Reckingen wurde am 20. Oktober 1975 vom Staatsrat homologiert. Der Zonenplan umfasst ausschliesslich das Baugebiet der Reckingen. Aufgrund der veränderten Anforderungen des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), der Verordnung zum Eidg. Raumplanungsgesetz, des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRPG), sowie von weiterem raumbedeutsamem Recht wurde eine Überarbeitung notwendig.

### **1.2 Begründung**

Schwerpunkt der überarbeiteten Planung bildet die Zuweisung sämtlicher im Privateigentum stehender Parzellen einer Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone oder einer anderen Zone gemäss kantonalem Recht. Daneben wird die Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

## **2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG**

### **2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen**

Innerhalb der Rahmenbedingungen, die durch raumrelevante Gesetze von Bund und Kanton gegeben sind, gelten für Reckingen folgende siedlungspolitischen Ziele:

- Erhaltung der landschaftlichen und siedlungsgeographischen Eigenheiten von Reckingen. Die Landwirtschaftszone, die einerseits die Landschaft gliedert und andererseits intensiv genutzt wird, soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die siedlungsgeographischen Eigenheiten des Dorfes wie Anordnung, sowie die vorhandenen Gebäudestrukturen sind zu erhalten.
- Es ist nur dort Bauland auszuscheiden, wo innert nützlicher Frist mit tragbarem Aufwand die Infrastrukturleistungen erbracht werden können.

### **2.2 Schutzziele**

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen.
- Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürlichen Lebensräume sind zu schützen.
- Kulturhistorische Objekte sind zu schützen.

### **2.3 Zielsetzungen der Landwirtschaft**

- Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in der Gemeinde Reckingen sind aufgrund ihrer Eignung zu erhalten, um so die Grundlage für eine umfassende Landschaftspflege zu gewährleisten. Daneben gehört die Sicherstellung der Bewirtschaftung von im Gesamtinteresse zu nutzenden Landwirtschaftszonen ebenfalls zu den bedeutenden Zielsetzungen.

### 3. KANTONALER RICHTPLAN

#### 3.1 Allgemeine Grundlagen

Der Richtplan des Kanton Wallis bildet im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung ein integrierender Bestandteil.

#### 3.2 Ortsspezifische Inhalte

Im kantonalen Richtplan ist in Reckingen kein lokalisiertes Richtplangeschäft aufgeführt.

Im Sachplan Ortsbild sind:

- Der alte Dorfteil von Reckingen (Oberdorf und Niderdorf) gem. ISOS klassiert als von **nationaler Bedeutung**.
- Der Dorfteil Überrotten gem. ISOS klassiert als von **regionaler Bedeutung**.
- Läuwigadme gem. ISOS klassiert als von **nationaler Bedeutung**.
- Wiler gem. Kanton klassiert als **regional: bedeutend**.
- Aebmete gem. Kanton klassiert als **lokal: wertvoll**.
- Stalen gem. Kanton klassiert als **national: hervorragend**.
- Naturschutzgebiet (Grobabgrenzung) entlang der Rhone

Im Syntheseplan Verkehr und Versorgung ist aufgeführt:

- Trinkwasserschutzzone noch auszuscheiden
- Das Kraftwerk Blinnen
- Die Kiesabbaustellen Blinna und Walpen (Eye)

### 3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung

Der **alte Dorfteil** von Reckingen, ein ausgesprochenes Strassendorf wurde der Dorfzone zugeteilt. Zugleich wurden die an die Dorfzone angrenzenden Dorfteile der Dorferweiterungszone zugewiesen.

- Der alte Dorfteil von Reckingen gem. ISOS klassiert als von **nationaler Bedeutung** wurde im Rahmen der Ortsplanung der Dorfzone zugewiesen. dadurch ist zwar eine Verdichtung möglich, die auch erwünscht ist. Andrerseits stellen die Gestaltungsanforderungen eine Integration neuer Bauten sicher.

Die Quellschutzzonen der Wasserversorgungsanlage "Genossenschaft Blinnen" wurde vom Hydrogeologen aufgenommen und im Nutzungsplan festgehalten.

### 3.4 Koordinationsblätter kant. Richtplan

#### Koordinationsblatt A1/A1-1 Bauzonen

Gegenüber dem heute gültigen Zonenplan wurde im südöstlichen Teil Überrotte ein kleinerer Teil, aufgrund der topographischen Verhältnisse neu eingezont. Damit wird die Zonenplankapazität gegenüber dem heute rechtsgültigen Zonenplan leicht erhöht.

#### Koordinationsblatt A3 Industrie- und Gewerbezonen

Die bereits homologierte Industrie- und Gewerbezone (Areal Walpen) wurde durch eine Industrie- und Gewerbezone zwischen Strasse und Blinna im Gebiet Überrotte erweitert. Dies entspricht dem minimalen Bedarf der Gemeinde Reckingen. Die neu geschaffene Industrie- und

Gewerbezone ist vorwiegend auf Burgerboden, so dass die Verfügbarkeit optimal gewährleistet ist.

### **Koordinationsblatt A4 Camping- und Caravaningplätze, Wohnmobile**

Der Campingplatz von Reckingen bildet eine wesentliche touristische Grundlage der Gemeinde. Dementsprechend wurde eine eigene Zone geschaffen. Aufgrund der Gefährdungsmöglichkeiten durch Lawinen und Hochwasser wurden besondere Sicherheitsbestimmungen ins Baureglement aufgenommen.

### **Koordinationsblatt A5 Quartierplan, Detailnutzungsplan, Baulandumlegung**

Die Instrumente des Quartierplanes, des Detailnutzungsplanes sowie der Baulandumlegung wurden gem. den gesetzlichen Grundlagen im Bau- und Zonenreglement aufgenommen.

### **Koordinationsblatt A6 Maiensässzone**

Gemäss den kant. Weisungen wurde ein Inventar der landwirtschaftlichen Oekonomiegebäude erarbeitet. Jene Siedlungseinheiten, die die Voraussetzungen der Maiensässzone aufweisen wurden dieser Zone zugewiesen. Lauwigadme als kompakte Weilergruppe angrenzend an die Bauzone wurde der Dorfzone zugewiesen.

### **Koordinationsblatt A7 Klassierung der schützenswerten Ortsbilder**

Die Bewertung der Siedlungsbilder gem. kant. Sachplan Siedlung wurde übernommen. Im Sachplan Ortsbild sind:

- Der alte Dorfteil von Reckingen (Oberdorf und Niderdorf) gem. ISOS klassiert als von **nationaler Bedeutung**.
- Der Dorfteil Überrotten gem. ISOS klassiert als von **regionaler Bedeutung**.

- Läuwigadme gem. ISOS klassiert als von **nationaler Bedeutung**.
- Wiler gem. Kanton klassiert als **regional: bedeutend**.
- Aebmete gem. Kanton klassiert als **lokal: wertvoll**.
- Stalen gem. Kanton klassiert als **national: hervorragend**.

Die Gemeinde unterstützt die vorgesehenen Schutzbemühungen.

### **Koordinationsblatt A9 Schutz der Kulturgüter**

Die Barock - Kirche sowie die Kapelle Stalen Eingangs Blinnen gehören zu den bedeutenden Kulturdenkmäler der Region Goms. Die Objekte erfordern keine zusätzlichen Schutzmassnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung.

### **Koordinationsblatt B6 Schiessstände**

Die Gemeinde Reckingen verfügt nicht über einen eigenen Schiessstand. Die Schiesspflicht wird auf der Anlage Gluringen absolviert.

### **Koordinationsblatt B7 Koordination der militärischen Vorhaben und b. 801 Flab-Schiessplatz Gluringen**

In der Gemeinde Reckingen ist die Tankbeschussanlage als Bestandteil des Flab-Schiessplatzes Gluringen eingerichtet. Der Standort liegt in der Landwirtschaftszone westlich von Jungholz, in einem vorwiegend trockenen Gebiet, das den auch als Schutzgebiet ausgeschieden wurde, wobei die periodische Schiesstätigkeit die schützenswerte Flora nicht erheblich beeinträchtigt. Die Offiziersmesse im Dorf wurde in der Dorfzone belassen.

**Koordinationsblatt C15 Fusswege, D2 Wanderwege und Uferwege**

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Fuss- und Wanderwege auf eigenen Plänen vorzubereiten und dem Kanton zu unterbreiten. Ein entsprechender Artikel bezüglich Wanderwege wurde im Baureglement aufgenommen.

**Koordinationsblatt D9 Langlaufloipen**

Die Langlaufloipe gehört heute im Obergoms zu den tragenden Grundlagen der Wintersportaktivitäten. Damit die Gommerloipe langfristig gesichert werden kann, ist eine entsprechende Zone im Zonenplan aufgenommen worden. Im Bereich der Loipe sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Langlaufloipe behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Perimeter der Loipe vom Loipenunterhaltsdienst entfernt werden.

Die Langlaufloipe wurde auf der Grundlage des von der Region Goms in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft erarbeiteten Loipeninventars Oberwald - Niederwald koordiniert, so dass die Verbindungen mit den Nachbargemeinden sichergestellt sind.

Aus eigentumsrechtlichen Gründen wurde das Mittelteilstück, das in der Bauzone liegt noch nicht definitiv festgelegt, vor allem auch deshalb, weil auf diesem Abschnitt die Loipenführung mittels Baulandumlegung gesichert werden soll.

**Koordinationsblatt E1, Landwirtschaftszonen**

Die Landwirtschaftszonen wurden gem. den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des Inventars Reckenholz ausgeschieden.

Die Landwirtschaftszone LW 1 umfasst jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Festlegung der Vorrangflächen sind indirekt auch die Fruchtfolgeflächen abgedeckt und damit sichergestellt.

Die Landwirtschaftszone LW 2 sind Gebiete, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt eignen, wie steilere Hanglagen und ertragsärmere Böden, aber auch Weiden und Alpweiden, für die jedoch im Gesamtinteresse die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben ist. Darunter fallen in erster Linie die Parzellen oberhalb der ehemaligen Ackerkulturen auf der Sonnenseite aber auch die ertragsarmen Gebiete auf der Schattenseite

Für bestehende ehemalige landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wird im Sinne von Art. 24 RPG und Art 42 KRPG ein Inventar erarbeitet, dass Grundlage für die künftigen Nutzungsmöglichkeiten darstellen soll.

### **Koordinationsblatt F3 Waldkataster**

Der Waldkataster wurde berücksichtigt.

### **Koordinationsblatt F5 und F6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie f 603 BLN-Gebiet Aletsch**

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung als auch in der Sitzung mit der Pronat mit der Abgrenzung des BLN - Gebietes grundsätzlich einverstanden erklärt. Das entsprechende Gebiet wurde im Nutzungsplan aufgenommen.

Die übrigen Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden gemäss Schutzkonzept (siehe unter 6.23) ausgeschieden.

### **Koordinationsblatt G4 Energie: Projekte und Ausbau bestehender Anlagen**

Das Kraftwerk Blinnen, der Blinnen AG an der Blinna wurde im Nutzungsplan aufgenommen. Das Werk ist seit einigen Jahren in Betrieb und trägt u.a zur regionalen und lokalen Energieversorgung bei.

---

**Koordinationsblatt G6 Trinkwasserversorgung, G7 Konflikte mit den Gewässerschutzzonen**

Die entsprechenden Grundlagen bezüglich der Quellen im Einzugsbereich der Quellfassungen der Wasserversorgung Blinnen, die die Gemeinden Reckingen, Gluringen, Ritzingen sowie Selkingen und Biel versorgt, wurden vom Hydrogeologen O. Schmid aufgearbeitet und liegen den Unterlagen bei. Die Quellschutzzonen wurden dabei ausgeschieden und im Nutzungsplan festgehalten.

**Koordinationsblatt H1 Deponieren und Wiederverwerten von Abfällen und H2 Deponien**

In der Gemeinde ist keine Deponie, gem. Deponieinventar vorhanden. Die Gemeinde ist jedoch an einer regionalen Deponiekonzeption sehr interessiert.

**Koordinationsblatt H3 Abwasserreinigungsanlagen**

Die Dorfkanalisation wird in die Abwasserreinigungsanlage ARA Brunni in Fiesch geleitet und umweltgerecht gereinigt.

**Koordinationsblatt H5 Lärmschutz**

Die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wurden den entsprechenden Lärmschutzempfindlichkeitsstufen sowohl im Plan wie auch im Reglement zugeordnet. Für die Landwirtschaftszonen wurde aus Übersichtsgründen der Pläne lediglich im Baureglement die Empfindlichkeitsstufe festgelegt.

**Koordinationsblatt I1, I2 I3 und I4 Karte der Naturgefahren, Lawinen und Rutschgebiete**

Auf Gebiet der Gemeinde Reckingen wurden die Lawinen Bächji und Lauwene im Gutachten Weissfluh Joch Davos überprüft und unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen Ablenkdamme und Querdämme im Bächji ermittelt und im Zonen- und Nutzungsplan übernommen. Rutschgebiete sind im kantonalen Inventar in der Gemeinde Reckingen keine lokalisiert aufgeführt und in der Gemeinde auch keine bekannt.

**Koordinationsblatt I4 Hochwasser**

Aufgrund der Hochwassersituation im August 1987 wurden Teile des Campingareals durch die Rhone überschwemmt. Zur Abklärung der notwendigen Massnahmen wurde ein Gutachten durch das Büro O. Schmid, Brig für den Hochwasserbereich der Rhone ausgearbeitet. Die Empfehlungen wurden im Plan und Reglement berücksichtigt.

## **4. KONZEPTE UND SACHPLÄNE DES BUNDES**

Nach den Weisungen des Bundesamtes für Raumplanung sind die übergeordneten Konzepte und Sachpläne des Bundes auf Kantons- und Gemeindeebene zu berücksichtigen.

### **4.1 Ortsspezifische Inhalte**

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes enthalten keine in Reckingen lokalisierte Inhalte.

## 5. MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG

Gemäss Art. 4 RPG Information und Mitwirkung wurde die Bevölkerung umfassend informiert und in die Bearbeitung miteinbezogen.

### 5.1 Entwurf Gemeinderat

Der vom Gemeinderat genehmigte Entwurf sieht gegenüber dem homologierten Zonenplan im Wesentlichen eine Differenzierung der heute rechtsgültig festgelegten Bauzone, der Schaffung einer Sport- und Erholungszone sowie einer Campingzone, die Festlegung der Lärmempfindlichkeitsstufen und die Berücksichtigung der Schutzzonen vor.

### 5.11 Abänderungen gegenüber bestehendem Zonenplan

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bestehenden Zonenplan im Bereich der Bauzone ist die Differenzierung der Bauzone sowie spezielle Zonen gem. Bedürfnis der Gemeinde. Die Abänderungen gehen aus beiliegendem Plan hervor.

### 5.2 Öffentliche Auflage Orientierung

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 lagen auf der Gemeindekanzlei der Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement, die Lärmempfindlichkeitsstufen sowie der Nutzungsplan der Gemeinde Reckingen zur Orientierung öffentlich auf.

Nach Art.33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes hatte jedermann Gelegenheit während 60 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, also vom 9. August bis 9. Oktober 1991 vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge und Bemerkungen einzureichen.

Um die Bevölkerung umfassend zu informieren, wurde eine Orientierungsversammlung abgehalten, ferner war der Ortsplaner am Donnerstag, den 29. August und am Dienstag, den 24. September von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Fragen auf der Gemeindekanzlei anwesend.

## 5.21 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Orientierung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging eine Einsprache des WBN ein:

### "Naturschutzzonen

Allgemein wäre jede im Plan bezeichnete Natur- und Landschaftsschutzzone im Zonenreglement separat, bezüglich Schutzziel und Schutzmassnahmen, zu umschreiben. Entsprechende Grundlagen sind mit dem Inventar der schutzwürdigen Gebiete entlang des Rottens im Goms, Werner/Zurwerra vom März 1987, bereits erarbeitet worden und wären nun in der Nutzungsplanung miteinzubeziehen.

Das ausgeschiedene Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung, beidseitig des Rottens, an der westlichen Gemeindegrenze ist äusserst wertvoll.

Gemäss obgenanntem Inventar entwickeln sich unter den vielfältigen ökologischen Bedingungen verschiedene aquatische Insektenpopulation, die ihrerseits für die nachgewiesenen Vogelarten (Bachstelze, Wassersamsel, Stockente), die Nahrungsgrundlage darstellen. Neben dem Flussuferläufer, der auf der roten Liste der gefährdeten und seltenen Vogelarten der CH figuriert, konnten weitere Vogelarten, sowie zahlreiche Hautflügler und Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Dieser Rottenabschnitt gehört bezüglich Fauna zu den wertvollsten im Goms.

Im Bau- und Zonenreglement sollten für dieses vielfältige Naturschutzgebiet spezielle Schutzmassnahmen vorgeschlagen werden. Übergeordnetes Ziel müsste dabei die Erhaltung des gesamten Rottenlaufes, oberhalb der Flussstauung mit den angrenzenden Grauerlen-Auenwälder, auf Gemeindegebiet von Reckingen und Gluringen gemeinsam sein. Insbesondere wären Ablagerungs- und Ausbeutungsverbote sowie Zugangsserschwernisse vorzusehen.

Des weiteren wäre empfehlenswert, die eigentliche Schutzzone, mit einer zusätzlichen Freihaltezone zu umgeben, um damit eine Pufferzone gegenüber dem angrenzenden Camping zu schaffen. Beeinträchtigungen und Störungen durch den Campingbetrieb würden dadurch verringert.

Allfällige Schutz- und Unterhaltsmassnahmen könnten im Rahmen von Art. 18, lit. a bis d, des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, in den Genuss entsprechender öffentlicher Beiträge gelangen.

Überdies sei erwähnt, dass das im Richtplan festgelegte Naturschutzgebiet von kant. Bedeutung entlang des Rottens im Vorentwurf zur Nutzungsplanung stark reduziert wurde. Die Grenzen der Naturschutzzone sollte im Nutzungsplan, analog zum Richtplan nicht unmittelbar am Rande des Flussbettes verlaufen, sondern die Böschungen und Ufergehölze miteinbeziehen.

### Gewässer

Gewässer und ihre Ufer sind von Gesetzes wegen als Schutzzonen aus-zuscheiden. Biologisch gesehen erfüllen die Wasserläufe mit ihrer speziellen Ufervegetation unentbehrliche Aufgaben als Lebensräume und Wanderungssachsen für eine vielfältige Tierwelt.

Im Nutzungsplan sollten deshalb alle Bäche und Flüsse mitsamt ihren Ufergehölzen als Naturschutzzonen figurieren.

Bäche und Flüsse mitsamt ihren Uferpartien innerhalb der Bauzonen gelten ebenfalls als Schutzzonen und sind entsprechend zu bezeichnen.

Wir bitten Sie deshalb, alle Gewässer wie Flüsse (Rotten), Bäche (Reckingerbach, Blinne, Löiwwibach, Hobachji) mitsamt ihren Ufern als Schutzzonen auf dem Nutzungsplan einzutragen.

Die Alpenseen oberhalb Hobach, genannt Seewe und der See Teifschlücht an der östlichen Gemeindegrenze, wäre unter Bezug eines Spezialisten bezüglich Schutzwürdigkeit zu überprüfen."

## 5.22 Berücksichtigung in der Ortsplanung

Gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen wurden die Änderungen im Zonenplan aufgenommen.

### 5.3 Synthesebericht

Vorbemerkung: Der *kursiv dargestellte Text* entspricht der Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen im Synthesebericht durch die Dienststelle für Raumplanung zusammengefasst.

Die normale Darstellung entspricht der Stellungnahme der Gemeinde Reckingen.

Zum besseren Verständnis wurde der Synthesebericht nachstehend integral aufgeführt.

---

#### *Vorprüfung der Nutzungsplanung und der Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde RECKINGEN*

*Der nachfolgende Bericht verfolgt das Ziel, die angebrachten Auflagen und Bemerkungen der kontaktierten Dienststellen und Kommissionen aufzuzeigen, eine Überprüfung der Nutzungsplanung im Hinblick auf ihre Konformität mit dem kantonalen Richtplan sowie den im Dekret vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungszielen vorzunehmen und eine generelle Stellungnahme aus der Sicht der Raumplanung für die Vorprüfung durch den Staatsrat gemäss Art. 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) abzugeben.*

## ***I RÜCKBLICK***

- a) Der durch die Urversammlung am 23. März 1969 angenommene Zonenplan mit dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1975 mit vorbehaltten genehmigt.*

*Am 28. Februar 1979 genehmigte er auch die von der Urversammlung am 12. Juni 1977 und 21. November 1978 beschlossenen Bauzonenerweiterungen "Ob dem Dorf" (W2 und W1) und bei den "Stadlen" (W2) sowie die Schaffung einer Industrie- und Gewerbezone im Gebiet "Unnerfälde".*

*Die von der Urversammlung am 18. Mai 1984 angenommene Umzierung der Parzellen Nr. 12, 14 und 16 Folie 3 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3 homologierte die Kantonsregierung am 11. Juli 1984.*

- b) Nach der Inkrafttretung des kRPG am 1. Januar 1989 hat die Gemeindeverwaltung von Reckingen den Vorentwurf zur Nutzungsplanung gemäss Art. 33 ff. kRPG im Herbst 1991 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.*

*In der Folge hat sie die eingegangenen Vorschläge geprüft, die Unterlagen bereinigt und Ende April 1993 dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet.*

*Zusätzlich übermittelte die Gemeinde Reckingen anfangs November 1994 die Ergänzung der Zonenerweiterung im Gebiet "Stige".*

- c) *Anschliessend hat die Dienststelle für Raumplanung die interne Vernehmlassung bei den durch die Nutzungsplanung betroffenen Dienststellen und Kommissionen durchgeführt.*

## **II ERGEBNISSE DER INTERNEN VERNEHMLASSUNG**

*Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Beurteilung der vorliegenden Nutzungsplanung kontaktierten wir nachstehende Amtsstellen, die folgenden Bericht abgaben:*

### **1. Dienststelle für Bodenverbesserung**

*Die Dienststelle für Bodenverbesserung begrüßt die Festlegung der Landwirtschaftszonen 1. und 2. Priorität. Die Abgrenzung entspricht in etwa den Ergebnissen der Bodenkartierung der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Planzenbau Zürich-Reckenholz.*

keine Bemerkungen.

*Ebenfalls wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausscheidung der Quellschutzzonen im Bächi- und Blinnental befürwortet, vor allem weil es sich um Quellen für die Wasserversorgung handelt, die mit Meliorationskrediten unterstützt worden sind.*

keine Bemerkungen.

*Die vorgesehenen Neueinzonungen werden, soweit sie landwirtschaftlichen guten Boden beziehen, abgelehnt, es muss zumindest eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dies betrifft die Bauzonenerweiterungen in den Gebieten "Ueberrotte/Rotmatte" und "Stöibi" (vgl. Plan Nr. 2 Punkte 1 und 2)*

Die vorgesehenen Zonenerweiterungen stellen sinnvolle Anpassungen dar, die dem Bedürfnis der Gemeinde Reckingen entsprechen.

*Das Gebiet linksufrig des Rottens bis zur Gemeindegrenze nach Gluringen betrifft Boden, der im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Unwetter der letzten Jahre ausplaniert, aufgefüllt und rekultiviert worden ist. Sofern diese Flächen der Campingzone zugewiesen werden, ist der Tatbestand der Zweckentfremdung und damit die Rückerstattungspflicht der Meliorationsbeiträge gegeben.*

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Areal des Campingplatzes war nicht durch die Wiederherstellungsmassnahmen betroffen.

*Die Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzzonen ist schwer lesbar. Von Vorteil wäre zumindest eine Nummerierung dieser Zonen.*

Die Lesbarkeit wird in den bereinigten Unterlagen verbessert.

*Zu der nachträglich eingereichten Bauzonenerweiterung im Gebiet "Stige" wird eine positive Vormeinung abgegeben.*

keine Bemerkungen.

*Die Dienststelle für Bodenverbesserung macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass Neueinzonungen sowie Überbauungen von Grundstücken, welche von Meliorationsmassnahmen Nutzen gezogen haben, eine Zweckentfremdung darstellen und damit der Rückrstattungspflicht der Subventionen unterliegen.*

keine Bemerkungen.

## 2. Dienststelle für Landwirtschaft

*Positive Vormeinung mit den Anmerkungen, dass die ausgeschiedenen Bauzonen für die nächsten 50 Jahre genügen. Weiter hält sie fest, dass im Bericht zur Nutzungsplanung der Bereich Landwirtschaft rudimentär verfasst ist und lediglich verschiedene Definitionen wiederholt werden.*

keine Bemerkungen.

## 3. Dienststelle für Tourismus und Wirtschaftsförderung

*Positive Vormeinung mit folgenden Bemerkungen und Vorbehalten:*

- Wintertourismus

*Die Langlaufloipen sind in den Plänen und im Bau- und Zonenreglement aufgenommen worden.*

*Es fehlt jedoch die Linienführung innerhalb der Bauzonen, in denen Konflikte entstehen oder zu erwarten sind. Für die Langlaufloipen, die sich im Bauzonenperimeter befinden, drängt sich eine koordinierte Lösung auf.*

Die Linienführung der Loipe durch das Baugebiet der Gemeinde wurde in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft der Loipe sorgfältig geprüft und verschiedene Alternativen ausgearbeitet. Aufgrund der Besprechungsergebnisse strebt die Gemeinde eine Landumlegung an, die der Sicherheit, den Unterhalt aber auch die Erfordernisse der Eigentümer respektiert. Die entsprechende Grundlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

- Sommertourismus

**Camping**

*Aus der Sicht des kantonalen Büros für Tourismus sollte in Art. 86 des Bau- und Zonenreglementes festgelegt werden, wer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen durch den Betreiber des Campingplatzes angeordnet werden, und zwar so wie in Art. 86 umschrieben.

- Fuss- und Wanderwege

*Auf die Bemerkung zur Regelung des Wanderwegnetzes möchten wir nicht näher eintreten, vor allem weil dieses Thema durch eine spezielle Gesetzgebung geregelt wird.*

keine Bemerkungen.

**4. Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit**

*Positive Vormeinung ohne Bemerkungen.*

keine Bemerkungen.

**5. Kantonales Flussbauamt**

*Aufgrund der Stellungnahmen des kantonalen Flussbauamtes vom Mai 1993 und vom Juli 1995 muss die ausgeschiedene Campingzone aufgrund der Unwetter der Jahre 1987 und 1993 nochmals überprüft werden.*

Der Geologe Odilo Schmid hat im Auftrag der Gemeinde eine

Ueberprüfung aufgrund der jüngsten Ereignisse vorgenommen (Bericht vom 17. Oktober 1995). Die Gemeinde wird die erforderlichen Schritte veranlassen, damit die notwendigen sicheren Massnahmen mittels Dammschüttung oder Mauerkonstruktion getroffen werden.

## 6. Dienststelle für Umweltschutz (DUS)

*Positive Vormeinung mit folgenden Bedingungen:*

- Abwasserreinigung
  - *Alle Neubauten sind im Trennsystem zu entwässern. Das Meteorwasser ist infiltrieren zu lassen oder in einen natürlichen Vorfluter abzuleiten.*

Das Trennsystem ist im Art. 63 des Bau- und Zonenreglementes, Ex. Vorprüfung bereits enthalten.

- *In Maiensässzonen mit einem Trinkwasserversorgungsnetz muss die Abwasserreinigung sichergestellt werden.*

Die Maiensässzonen werden gemäss den Richtlinien der Dienststelle für Raumplanung erarbeitet und in einem separaten Verfahren zur Genehmigung unterbreitet.

- Wasserversorgung
  - *Im Bau- und Zonenreglement müssen die Quell- und Grundwasserschutzzonen behandelt werden. Art. 92 GBR ist wie folgt zu ergänzen.*
  - *Die Schutzzone wird unterteilt in:*
    - *Zone S I (Fassungsbereich): Sie ist eingezäunt und sollte im Besitze des Eigentümers der Fassung sein. Landwirtschaftliche Nutzung und Bau sind verboten, nur der Bau für die nötigen Anlagen zur Fassung ist möglich.*
    - *Zone S II (engere Schutzzzone): Bau und Anlagen sind verboten. Landwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, wenn sie keine Gefahr für das Grundwasser darstellt.*
    - *Zone S III (weitere Schutzzzone): der Wohnungsbau ist unter Schutzmassnahmen möglich. Bauten für Industrie und Gewerbe sind verboten. Die meisten landwirtschaftlichen Nutzungen*

sind möglich.

- Innerhalb der Gewässerschutzzonen, der Gewässerschutzareale und der provisorischen Gewässerschutzzonen muss der Gesuchsteller mit einer Beurteilung den Beweis erbringen, dass sein Projekt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- Im allgemeinen müssen alle Bauten und Anlagen innerhalb dieser Schutzzonen mit den eidgenössischen Vorschriften zum Fassungsschutz übereinstimmen (Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen).
- Alle Projekte innerhalb dieser Schutzzonen müssen der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.

wird ergänzt.

- Lärmschutz

**Art. 16 GBR ist wie folgt zu ergänzen:**

"Neue Bauzonen können nur ausgeschieden oder geschlossen werden, wenn die Grenzwerte der LSV eingehalten werden können."

wird ergänzt.

**Art. 81- 85 sind wie folgt abzuändern oder zu ergänzen.**

"die Lärmimmissionen müssen die Grenzwerte gemäss USG/LSV einhalten."

wird ergänzt.

*In bezug auf die Bemerkungen betreffend den Lärm des Schiessstandes verweisen wir auf Ziffer III Punkt 2.9.*

siehe Bem. unter Ziffer III Punkt 2.9.

- Gesundheit und Hygiene

*Ein Reglement über die Wasserversorgung muss erstellt und das Kehrichtreglement aktualisiert werden.*

Die Genossenschaft Wasserversorgung Blinnen verfügt über ein entsprechendes Reglement. Die Wasserversorgung ist nicht ein Werk der Gemeinde, sodass die Gemeinde auch nicht zu-

ständig für eine Reglementierung ist. Das Kehrichtreglement wird demnächst überarbeitet.

#### 7. Dienststelle für Strassenunterhalt

*Positive Vormeinung ohne Bemerkungen.*

keine Bemerkungen.

#### 8. Dienststelle für Strassen- und Brückenbau

*Positive Vormeinung mit folgenden Anträgen und Bemerkungen:*

*Art. 19 "Baulinien" ist wie folgt zu ergänzen:*

*Für die kantonalen Strassen kommt nur die Gesetzgebung des Strassennetzes zur Anwendung.*

wird ergänzt.

*Art. 22 "Rechtskraft" ist folgendermassen abzuändern:*

*"... des Strassengesetzes vom 2.10.1991."*

wird ergänzt.

*Art. 26 "Privatstrassen" ist folgendes hinzuzufügen:*

*Ein eventueller Anschluss von Privatstrassen und Privatzufahrten an das kantonale Strassennetz muss den VSS-Normen genügen und durch die kantonalen zuständigen Instanzen genehmigt werden.*

wird ergänzt

*Zusätzlich macht die Dienststelle für Strassen- und Brückenbau darauf aufmerksam, dass die Gemeinde für sämtliche Um- und Neubauten längs der kantonalen Strassen zu achten hat, dass die Bedingungen der Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 eingehalten werden.*

Die Gemeinde achtet auf die Einhaltung.

#### 9. Dienststellen für Energie und Wasserkraft

*Diese Dienststellen weisen darauf hin, dass die generelle Energieversorgung, die gemäss Energiespargesetz in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, in den vorliegenden Planungsarbeiten nicht behandelt wurde.*

*Positiv ist Art. 70 "Energiesparen" zu beurteilen, in welchem die Ausführungsbestimmungen des Energiespargesetzes erwähnt sind.*

Der Gemeinderat beschliesst folgende Ergänzungen bez. Energiesparmassnahmen aufzunehmen:

#### **Zweckartikel: Art. 1**

"... fördern die sparsame und rationelle Energiebenutzung als auch die Nutzung regenerierbarer Energie fördern."

#### **Energiekonzepte bei Quartierplänen Art. 12**

"Bei der Beurteilung sind insbesondere Versorgungslösungen und Energiekonzepte zu beachten. Es sind Gemeinschaftsheizanlagen zu prüfen, deren Werte betreffend Wirkungsgrad und Schadstoffausstoss den Einzelfeuerungen überlegen sind."

#### **Ausrichtung von Gebäuden Art. 33**

"Fassaden sollen im Grundsatz auf besonnten Lagen offen, auf beschatteten Lagen geschlossen gestaltet sein. Räume, welche dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind vornehmlich an besonnten Lagen vorzusehen."

#### **Besonnung Art. 38**

"Bäume und Sträucher, welche höher als die zonenkonforme Fassadenhöhe wachsen können, sind bei Gefahr der Beschattung einer vorbestehenden Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie nicht gestattet. Sie können höchstens mit gegenseitigem Einverständnis oder gegen Revers gepflanzt werden."

#### **Nachträgliche Wärmedämmung Art. 40**

"Für die nachträgliche Aussenwärmedämmung bestehender Bauten treten Abstandsvorschriften ausser Kraft. Für Fassaden darf ein Maximum von 65 cm ab bestehender Fassade nicht überschritten werden."

#### **Solarenergie und Dachaufbauten Art. 35**

"Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, fotovoltaischen Anlagen und dergleichen) unterliegen nicht den Vorschriften von Dachaufbauten."

*Die Dienststelle für Wasserkraft hält in ihrer Stellungnahme zusätzlich fest, dass:*

- *die bestehenden Anlagen zur Wassernutzung (Wasserfassung, Zuleitungen, Druckleitungen oder -stollen, Zentren, Hochspannungsleitungen usw.) in den Planunterlagen (Nutzungs-, Zonennutzungsplan usw.) dargestellt werden sollten;*  
werden ergänzt
- *das Stromtransport- und Verteilnetz ebenfalls in einem Versorgungsplan zu erfassen ist.*

Eigentümer des Verteilnetzes in der Gemeinde Reckingen ist das EWO. Das entsprechende Netz ist nicht in der erforderliche Plangenaugigkeit vorhanden, sodass der Aufwand der Inventarisierung ungerechtfertigt hoch ist. Die Gemeinde strebt eine vollständige Neuinventarisierung an.

## 10. Kantonale Heimatschutzkommission (KHK)

### A. Nutzungsplanung

*Die KHK hält in ihrer Stellungnahme fest, dass Reckingen, vermutlich bereits aus früheren Zonenplanungen herührend, eine all zu grosse Bauzone aufweist. Eine bereits weitverstreute Bauweise bezeugt dies. Reckingen gehört damit zu jenen Gemeinden, in denen sich die Zonenplanung durch überdimensionierte Bauzonenzuteilung vorwiegend negativ auswirkte, indem sie der heute vorherrschenden Streubauweise dank hohem Erschliessungsgrad geradezu Vorschub leistete. Eine um die verschiedenen Ortskerne allseitig ausgedehnte Bauzone beeinträchtigt somit auch das in sich hervorragende Siedlungsbild der Ortskerne. Während der Dorfteil "Ueberrötten" durch die bereits weit ausgebreitete Streubauweise im Süden in seiner Gesamtstruktur nur noch mittels einer anstrebenden Verdichtung wieder einem einigermassen akzeptablen Siedlungsbild zugeführt werden kann, besteht für das Oberdorf in der Begrenzung der Bauzone bei den heute obersten Ferienhäusern noch eine gewisse Chance zur Regulierung der Baustruktur.*

*In diesem Sinne ist aus Sicht der KHK die heute noch vorherrschende Zäsur zwischen dem Weiler Löwwigadme und der als Dorferweiterungszone definierten Bauzone freizuhalten. Mit anderen Worten, die heute bestehenden Ferienhäuser nordöstlich des Dorfes sind in die Dorferweiterungszone zu integrieren und die Zone W2 zu eliminieren. Auf diese Art wird die mit einer ohnehin allzu niedrigen Ausnützungsziffer (AZ = 0.4) belastete Wohnzone W2 für das gesamte Gemeindegebiet*

*ausgeschlossen. Für das südlich am Dorfteil "Ueberrotten" angrenzende Baugebiet sollten unbedingt Studien betreffend einer künftigen Baustruktur gemacht werden. Möglichkeiten bieten sich in Form von Quartier- oder Detailnutzungsplänen an. Letztere könnten ausserdem eine vernünftige Etappierung miteinschliessen.*

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis

*Zu der nachträglich eingereichten Bauzonenerweiterung im Gebiet "Stige" sind seitens des KHK aufgrund des geringen Ausmasses und der natürlichen Erweiterung eines bereits teilweise überbauten Gebietes **keine Einwände** gemacht worden.*

keine Bemerkungen.

## B. *Gemeindebaureglement*

*Zum GBR hat die KHK folgende Änderungs- und Ergänzungsanträge angebracht:*

### Allgemeine Vorbemerkungen

*Im Hinblick auf die neue Bewilligungspraxis und Zuständigkeit der Gemeinde appelliert die KHK an eine gewisse Toleranz in Sachen Beurteilung der Reglementsconformität und moderner Architektur. Sie empfiehlt, für Fragen der Ästhetik kompetente Fachleute oder Fachkommissionen beizuziehen. Das kantonale Hochbauamt steht der Gemeinde für die Bestimmung von Fachleuten oder für eine eigene direkte Beratung jederzeit zur Verfügung.*

### *Art. 27 - 39*

#### *"Der Gemeinderat kann"*

*In mehreren Artikeln wird der Gemeinderat aufgefordert, in ästhetischen Fragen ein verbindliches Urteil abzugeben oder bestimmte Massnahmen zu treffen. Bevor der Rat jedoch allein, gestützt auf dieses Reglement, solche Entscheide trifft, soll er auf eine fachliche Beratung zurückgreifen (vgl. Vorbemerkungen unter Punkt B).*

Der GR nimmt die Anregung zur Kenntnis.

### *Art 27 - Schutz des Ortsbildes*

*Abs. b: Antrag der KHK zur Streichung dieses Absatzes, vor allem weil diese Vorschrift zu einschränkend ist. Die Ambiance eines Dorfes kann u.U. hier oder dort auch durch*

*andersfarbige Akzente als lediglich in dunkelbraun gestrichenem Holz wiedergegeben werden. Sie betont, dass andere Hölzer als "Lärch" genauso schön altern und deshalb keines Anstrichs bedürfen.*

*Abs. e: Für Umbauten (Wirtschaftsgebäude in Wohngebäude) richte man sich nach den Angaben des kantonalen Heimatschutzes.*

Der Gemeinderat lehnt die Änderungen ab.

#### **Art. 29 - Schützenswerte Bauten**

*Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:*

*"... nicht beeinträchtigen und vorgängig eine Abklärung betreffend Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung vorgenommen wurde."*

Der GR lehnt die Abänderung ab.

#### **Art. 30 - Aussichtsschutz; Art. 33 - Orientierung und Dachgestaltung der Bauten**

*Vgl. Bemerkungen zu Art. 27 - 39.*

#### **Art. 34 - Baumaterialien**

*Mauerverkleidungen sind zum Vorteil einer wahrheitsgetreuen Konstruktion (Riegel oder Blockbau) zu vermeiden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Mauersockelanteil an Bauten des Obergoms in den meisten Fällen nicht ein Vollgeschoss umfasst.*

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

#### **Art. 37 - Reklameeinrichtungen - Kehrichtgebäude usw.**

*Solche Einrichtungen sind in ihrer Gestaltung schlicht auszuführen.*

Der GR achtet auf eine schlichte Ausführung.

#### **Art. 38 - Umgebungsgestaltung**

*Aus Sicht der KHK wird des Guten zuviel getan. Eine Devise soll sein: Die Umgebungsgestaltung hat mit möglichst wenig Veränderung der Topographie und ohne Anwendung von künstlichen Baumaterialien wie Beton-Elementmauern zu erfolgen.*

*Für die Bepflanzung soll man sich an den ortsansässigen Bäumen und Sträuchern orientieren. In kultiviertem Gebiet und innerhalb der Siedlung sind keine Nadelbäume zu verwenden, den fruchttragenden Bäumen oder zumindest Laubbäumen ist Vorrang zu gewähren.*

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.

#### ***Art. 39 - Einfriedungen***

*Einfriedungen sind eine Frage der Landschaftsarchitektur, die nicht pauschal abgetan werden darf. Eine architektonische Beratung kann auch hier erforderlich sein. Auf alle Fälle sind keine künstlichen Materialien wie z.B. vorfabrizierte Mauerelemente und dgl. zu wählen.*

keine Bemerkungen.

#### ***Art. 90 - Maiensässzonen***

Vgl. Anmerkungen Punkt 1.2.

keine Bemerkungen.

### **11. Dienststelle für Museen, Archäologie und Denkmalpflege**

11.1 *Das Amt für Denkmalpflege hat in einem Plan die aus seiner Sicht als schützenswert erachteten Bauten aufgezeigt (vgl. Pläne Nr. 8a und 8e) und beantragt, die Bestimmungen betreffend die Kulturdenkmäler und Ortsbilder im Bau- und Zonenreglement (Art. 29) folgendermassen zu ergänzen:*

*"Bei den vom Amt für Denkmalpflege als schützenswert oder erhaltenswürdig bezeichneten Bauten ist bei Bau-gesuchen die Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege einzuhören. Diese Bauten dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates und ohne die Zustimmung der Denkmalpflege weder abgebrochen noch umgebaut werden."*

*(neu): "Die Erhaltung oder Wiederherstellung der erhaltens- und schutzwürdigen Bauten fällt unter das Gesetz vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern."*

Die Anpassungen werden im Reglement vorgenommen

***Art. 90 - Maiensässzonen ist wie folgt zu ergänzen:***

*Bei Eingriffen in die Bausubstanz wertvoller Weiler (vgl.*

*ISOS) sind die kantonale Heimatschutzkommission und die kantonale Denkmalpflege zu konsultieren.*

Das Verfahren zur Ausscheidung der Maiensässzone wird den Richtlinien der Dienststelle für Raumplanung angepasst.

11.2 *Die Sektion für Archäologie hebt hervor, dass die Gemeinde Reckingen über ein Gebiet verfügt, für das eine archäologische Schutzzone bezeichnet werden sollte. Es handelt sich dabei um den Bereich "Gräiche - Unnerfeld".*

*Koordinaten:*

<i>N 662'170/417'600</i>	<i>Punkt 1-2:</i>	<i>Gerade</i>
<i>O 662'470/417'460</i>	<i>Punkt 2-3:</i>	<i>Feldweg</i>
<i>S 662'020/417'040</i>	<i>Punkt 3-4:</i>	<i>Feldweg</i>
<i>W 661'890/417'320</i>	<i>Punkt 4-1:</i>	<i>Höhenkurve 1400</i>

*Begründung dieser Schutzzone: Gräber in Roosachere (1838 gef.; Eisenzeit bis römisch). Gräber unterhalb Gräiche (1941 gef.; Römerzeit).*

*Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Zonen soll die Gemeinde den Gesuchsteller darauf hinweisen, dass sich ihre Parzelle in einer archäologisch geschützten Zone befindet und dass vor den Aushubarbeiten Sondierungen sowie Ausgrabungen vorzunehmen sind; gleichzeitig ist das Dossier der Dienststelle für Denkmalpflege und Archäologie zur Vormeinung zu unterbreiten.*

***Für die Abgrenzung dieser Zone ist der beiliegende Plan Nr. 9 zu berücksichtigen.***

Der GR stimmt der Ausscheidung einer archäologischen Zone zu und nimmt einen entsprechenden Artikel im Baureglement auf.

Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Zonen weist die Gemeinde den Gesuchsteller darauf hin, dass sich ihre Parzelle in einer archäologisch geschützten Zone befindet und dass vor den Aushubarbeiten Sondierungen sowie Ausgrabungen vor Baubeginn vorgenommen werden können; gleichzeitig ist das Dossier der Dienststelle für Denkmalpflege und Archäologie zur Vormeinung zu unterbreiten.

### **Art. Archäologische Zone**

In der archäologischen Zone sind vor den Aushubarbeiten Sondierungen und Ausgrabungen erwünscht.

Die Baugesuchsunterlagen in dieser Zone werden vorgängig der Dienststelle für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Dienststelle für Denkmalpflege und Archäologie entscheidet nach Rücksprache mit dem Gemeinderat innert der gesetzlichen Auflagefrist ob und in welchem Umfang Sondierungen angeordnet werden.

Mehrkosten verursacht durch Sondierungen und Ausgrabungen gehen zu Lasten des Amtes für Archäologie.

## **12. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)**

**12.1** *Aus Sicht der Waldbewirtschaftung muss im Kontaktbereich der Bauzone der Waldkaster erstellt werden. Dabei sind die Camping- sowie die Sport- und Erholungszone bei der Erstellung des Waldkatasters besonders zu berücksichtigen, vor allem weil sich der bestehende Camping zum Teil innerhalb des Waldgebietes befindet. In diesen Bereichen sind nur temporäre Campinganlagen zu tolerieren. Im weiteren befindet sich die bestehende Minigolfanlage auf dem Sand innerhalb dem Waldareal. Die bestehende Situation und die zukünftige Nutzung sollen soweit als möglich mit Servitutsverträgen geregelt werden.*

Der Waldkataster wurde in der Zwischenzeit erstellt und in die Planunterlagen der Nutzungsplanung integriert. Die Minigolfanlage wird gem. Vorschlag der DWL mit Servitutsverträgen geregelt und das Gebiet dem Wald zugeordnet.

**12.2** *In bezug auf die Naturgefahren ist die abgeänderte Lawinengefahrenkarte im speziellen für die Lawine II "Löwwene" in den Planunterlagen zu übernehmen (vgl. Plan Nr. 10).*

Die abgeänderte Lawinengefahrenkarte wird berücksichtigt.

**12.3** *Die Sektion Natur und Landschaft hat zur Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen folgende Bemerkungen und Anträge abgegeben:*

### *Art. 31 - Schutz von Wasserläufen*

*Gemäss dem Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991 dürfen Flussgewässer nicht überdeckt werden. Der Kanton kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Die Ufervegetation ist nach Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt und darf weder gerodet, überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.*

*Alle Bäche (inkl. Ufer) sind somit als Schutzgebiete im Zonenplan einzuziehen. Der Art. 31 des Bau- und Zonen reglementes muss daher verschärft werden.*

wird angepasst:

"Das Einholen, die Korrektion und Verbauung der Bäche, Gräben und öffentlichen Suonen ist untersagt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht. Die naturnahen Fliessgewässer sind in ihrem Lauf, mit ihrer Ufervegetation und Fauna zu erhalten. Eingriffe wie die Kiesentnahme, Verbauungen, Ablagerungen oder das Einbauen von Aufstiegshindernissen für wandernde Fische dürfen die Lebensräume nicht beeinträchtigen. Sind Uferverbauungen notwendig, sollen wenn möglich nur solche im Lebendverbau (mit Pflanzen) vorgenommen werden."

### *Hecken und Feldgehölz*

*Hecken und Feldgehölz erfüllen ökologisch wichtige Aufgaben. Sie werden deshalb durch das Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18) sowie durch das Jagdgesetz (Art. 18) besonders geschützt.*

*Im Bau- und Zonenreglement ist ein Artikel zu schaffen, der die langfristige Erhaltung dieser Elemente sicherstellt und das Abbrennen oder sonstige Zerstören verbietet.*

wird ein entsprechender Artikel aufgenommen:

### **Art. Ufergehölz, Hecken und Einzelbäume**

Die im Zonenplan als Ufergehölz, Ufervegetation und Hecken definierten Zonen dürfen in ihrer Gesamtheit nicht verringert werden. Ebenso sind Baumbestände bzw. Baumgruppen innerhalb ausgeschiedener Zonen in der Gesamtheit nicht zu verringern.

Das Fällen geschützter Einzelbäume und das Roden von geschützten Baumgruppen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn Ersatzpflanzungen von Bäumen der gleichen Art gesichert sind und den Eigentümern

andernfalls unzumutbare Nachteile erwachsen würden.

#### Naturschutzgebiete

**Die Auflistung von 6 Naturschutzgebieten ist erfreulich. Leider fehlen oftmals botanische und faunistische Aufnahmen.**

Zu den einzelnen Gebieten kann folgendes festgehalten werden.

#### **NN Matte / Rottenlauf:**

*Dieses Auengebiet ist im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Objekt 141) aufgenommen. Zurzeit ist eine Studie im Gange, welche die Kompatibilität der Campingzone mit dem Auengebiet aufzeigen soll. Ebenfalls wird der Perimeter untersucht. Erst nach Vorliegen der definitiven Stellungnahme der DWL, Sektion Natur und Landschaft, kann dieses Gebiet im Nutzungsplan/Zonennutzungsplan abgegrenzt werden.*

Der Gemeinderat macht seine Zustimmung zur Abgrenzung des Auengebietes von der Realisierung der Rottenverbauung ab (vgl. Brief der Gemeinde vom 5. 7. 1995 an Dienststelle für Wald und Landschaft). Die Aufnahme des Schutzgebietes im Zonen- und Nutzungsplan wird zurückgestellt bis die definitive Stellungnahme der DWL vorliegt.

#### **LL Matt - Fäld - Unnerfäld**

*Dieses Schutzgebiet hat regionale Bedeutung. Der Weiler Wiler sollte in den Perimeter aufgenommen werden, da er ökologisch wertvoll ist und ein wichtiges Kulturgut darstellt.*

Die Bedeutung des Schutzgebietes wird angepasst, als von regionaler Bedeutung. Der Weiler Wiler wird jedoch im Rahmen der Maiensässzonen behandelt.

*Der Reckinger Südhang mit all seinen natürlichen und naturnahen Kulturelementen soll als ganzer langfristig erhalten bleiben. Dies ist mittels Direktzahlungen für ökologische Leistungen (Trockenwiesen) möglich. Die Gemeinde sollte die Bewirtschafter in diesem Sinne ermutigen.*

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu

#### **BLN-Gebiet Aletsch - Bietschhorn:**

*Der genaue Perimeter wird im Rahmen der 3. Revision des*

*BLN Gebietes ermittelt. Bis zum Abschluss dieses Geschäfts ist weiterhin die rechtskräftige Grenze gültig*

keine Bemerkungen.

*NK Eie bei Brunnen:*

*Dieses sehr wertvolle Gebiet wird leider durch Strassen, unbewilligte Anlagen, Camping, Schmutzwasser usw. stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Sektion für Natur und Landschaft wird mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen, um einen Sanierungsplan zu erstellen. Dieser soll eines der wertvollsten Gebiete langfristig schützen. Der genaue Grenzverlauf ist mit der Gemeinde abzusprechen.*

Der Gemeinderat ist bereit, hier ein entsprechendes Aufwertungskonzept zu unterstützen, jedoch nur unter gebührender Wahrung der Interessen der Gemeinde in diesem Raum. Der entsprechende Konzeptentwurf liegt beim Kanton.

*Maiensässzonen*

*Die Grenzen sollen klar gegeben sein.*

eigenes Verfahren der Maiensässzone

*Zum Abschluss ihrer Stellungnahme hält die Sektion für Natur und Landschaft fest, dass der Zonen- und Nutzungsplan der Gemeinde Reckingen den Aspekten Natur und Landschaft gut Rechnung trägt.*

keine Bemerkungen.

### **13. Delegierter für Verkehrsfragen**

*Positive Vormeinung mit folgenden Bemerkungen:*

- *Im Zonenplan Mst. 1:2'000 ist die FO-Bahnstrecke zusätzlich durch eine Achse darzustellen, um die Verständlichkeit innerhalb der Verkehrsanlagen zu verbessern.*

wird angepasst

- *Für die Langlaufloipen innerhalb der Bauzonen ist raschmöglichst eine definitive Durchfahrtlösung zu finden.*

siehe Bemerkungen zu Tourismus.

### **14. Kantonsgeologe**

**Positive Vorneinung mit der Bemerkung, dass weder im kantonalen Inventar der Rutschgebiete (Oktober 1989) noch in anderen Unterlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen Bereiche bestehen, in denen die menschliche Tätigkeiten durch Rutschgebiete gefährdet sind.**

**In bezug auf die Hochwassergefahr für das Campingareal hält der Kantonsgeologe fest, das unbedingt die Empfehlungen des Berichtes 0. Schmid vom 16.02.1990 zu befolgen sind.**

keine Bemerkungen.

## **15. Kantonale Militärverwaltung und BAMF**

**Die kantonale Militärverwaltung und insbesondere das Bundesamt für Militärflugplätze BAMF haben zur vorliegenden Nutzungsplanung und Revision des Bau- und Zonenreglementes eine positive Vorneinung mit folgenden Bemerkungen abgegeben:**

### ***Tankbeschussanlage***

**Der Betrieb der Tankbeschussanlage wurde eingestellt. Die Anlagen werden abgebrochen. Über eine allfällige Weiterverwendung des auf der Reckingerseite bestehenden Gebäudes sind Verhandlungen mit der Gemeinde Reckingen im Gange.**

keine Bemerkungen.

### ***Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Flabschiessplatzes Gluringen***

**Das Territorium von Reckingen grenzt unmittelbar an den Stellungsraum des Flabschiessplatzes Gluringen. Bis zum heutigen Zeitpunkt bestehen bezüglich dem Lärm von Waffen- und Schiessplätzen noch keine verbindlichen Berechnungsgrundlagen bzw. Empfindlichkeitsstufenzuordnung. Es ist deshalb auch nicht möglich, diesbezüglich konkrete verbindliche Aussagen zu machen. Unabhängig davon ist jedoch, aufgrund des Umweltschutzgesetzes, bei allen baulichen oder planerischen Massnahmen die Frage der Verträglichkeit mit der Lärmschutzverordnung zu überprüfen. Auf alle Fälle wird später auf keine Reklamationen aus neu ausgeschiedenen oder neu überbauten Gebieten eingetreten.**

Die Lärmauswirkungen und entsprechende Einschränkungen können nur wahrgenommen werden, wenn der entsprechende Anhang der Lärmschutzverordnung rechtsgültig vorliegt.

### **III STELLUNGNAHME DER DIENSTSTELLE FÜR RAUMLANUN**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

*Die Gemeinde Reckingen hatte am 1. Januar 1994 ca. 1'352 Einwohnergleichwerte (EGW); (387 Einwohner; 211 Arbeitsplätze; 754 Fremdenbetten, ohne diejenigen in den Gruppenunterkünften).*

*Aufgrund der letzten Volkszählungen weist die Bevölkerung der Gemeinde Reckingen zwischen 1980 (350) und 1990 (387) eine Zunahme der permanenten Wohnbevölkerung von 37 Einwohnern oder ca. 10 % auf.*

*Der zur Vorprüfung eingereichte Zonennutzungsplan sieht gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan neben verschiedenen Umzonenungen, Bauzonenanpassungen und -erweiterungen in einer Grössenordnung von ca. 1.5 ha vor (ohne Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Maiensässzone, Campingzone und Zone für Sport und Erholung), die jedoch auf die Aufnahmekapazität des rechtsgültigen Zonenplanes keinen wesentlichen Einfluss haben. Es ist dazu zu bemerken, dass gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan aufgrund der neuen Plangrundlage eine Reduktion der totalen Nettobaufäche (NBF) von ca. 6 ha festzustellen ist.*

*Gemäss Flächenberechnung zum bereinigten Zonennutzungsplan hat die Gemeinde Reckingen Wohnzonen, Zonen für touristische Bauten sowie Industrie- und Gewerbezonen mit einer Nettobaufäche von ca. 21.8 ha ausgeschieden, was einer Aufnahmekapazität von ca. 2'900 EGW entspricht und ca. das 2,1fache der heutigen Situation ermöglicht.*

*Die Berechnungen zeigen, dass die Bauzonen der Gemeinde Reckingen unter der Berücksichtigung der demographischen Entwicklung der letzten 10 bis 15 Jahre (10 % Zunahme der permanenten Wohnbevölkerung) ausreichend dimensioniert sind.*

*Aus raumplanerischer Sicht ist unter Anwendung der Grundsätze der haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes der Zonennutzungsplan, insbesondere die vorgenommenen Erweiterungen, nochmals zu überprüfen.*

#### **2. Überprüfung der Nutzungsplanung auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und dem im Dekret vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungszielen**

##### **2.1 Koordinationsblatt A.1/1 - Bauzonen**

*Die Bauzonen müssen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gerecht werden.*

Gemäss Art. 15 RPG und Art. 22 kRPG haben Bauzonen Land zu umfassen, das sich für die Überbauung eignet,

- weitgehend überbaut ist oder
- voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Falls die rechtsgültigen Bauzonen aufgrund dieser Bestimmungen überdimensioniert sind, haben die Gemeinden bei der Anpassung der Nutzungspläne folgende Möglichkeiten:

a) Rückzonung/Umzonung

Bestehende Bauzonen werden einer anderen geeigneten Zone, vorzugsweise der Landwirtschaftszone, zugewiesen.

b) Nutzungsverlegung (Nutzungstransport)

Die Baumöglichkeiten (Gesamtvolumen aufgrund der Ausnützungsziffer) werden auf eine Teilfläche dieser Bauzone zusammengefasst und die übrigen Teile werden freigehalten. Diese Massnahme wird oft mit der Erarbeitung eines Quartierplanes und/oder der Durchführung einer Baulandumlegung verbunden.

c) Ausscheidung einer Zone, deren Nutzung erst später zugelassen wird

Nicht überbaute und nicht erschlossene Gebiete, für die heute das Bedürfnis zur Überbauung nicht aufgezeigt wird, werden gemäss Art. 18 RPG und Art. 11 kRPG einer Zone zugewiesen, deren Nutzung erst später zugelassen wird (Bauentwicklungszonen). In dieser Zone darf nur aufgrund der Bestimmungen von Art. 24 RPG im Sinne einer Ausnahmebewilligung gebaut werden.

Bei der Revision der Nutzungspläne gelten in bezug auf die Bauzonen für die Gemeinden folgende Grundsätze:

1. Die Festlegung der Bauzonen hat aufgrund der Bestimmungen von Art. 15 RPG und unter Berücksichtigung der Lärmschutzverordnung (LSV) zu erfolgen.
2. Die Kapazitätsreserve der Bauzone ist gemäss den gebräuchlichen, geltenden technischen Normen und den Empfehlungen der Dienststelle für Raumplanung zu errechnen.

3. *Erweiterungen der Bauzone sind nur möglich, wenn das Bedürfnis aufgezeigt wird, nachdem alle Massnahmen für eine haushälterische Nutzung der Bauzone wie Baulandumlegung, Grenzregulierung, Sondernutzungspläne, verdichtete Bauweise u.a.m. eingesetzt wurden und keine wesentlichen raumplanerischen Interessen entgegenstehen.*
4. *Die Verfügbarkeit des Bodens in der Bauzone muss nach Möglichkeit gewährleistet werden. Massnahmen wie Baulandumlegung, Grenzregulierung, aktive Baulandpolitik der öffentlichen Hand sind durchzuführen. Bei Bauzonenerweiterungen muss die Verfügbarkeit dieses Bodens sichergestellt sein.*
5. *Die Erschliessung der Bauzonen muss rechtzeitig erfolgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt das Gemeinwesen eine Übersicht über den Stand der Erschliessung und zeigt auf, welche Teile der Bauzone innert 5 Jahren baureif gemacht werden. Das Gemeinwesen verfolgt die bauliche Entwicklung, stellt die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet fest und führt die Übersicht nach.*

*Die Gemeinden mit einer übermässigen Kapazitätsreserve haben, sofern sie das Bedürfnis nicht aufzeigen können, für die noch nicht überbauten und nicht erschlossenen Gebiete folgende Massnahmen vorzusehen:*

- *provisorische Massnahmen: Umzonung in*
  - *die Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG und Art. 11 kRPG oder*
  - *in eine Zone, deren Nutzung erst später zugelassen wird nach Art. 18 RPG und Art. 11 kRPG.*

*Wie bereits obenerwähnt, sieht die Gemeinde Reckingen verschiedene Anpassungen, Erweiterungen und Umzonungen der Bauzone vor. Aus raumplanerischer Sicht sind diese wie folgt zu beurteilen (vgl. dazu der Zonenplan Nr. 2):*

***Geringfügige Anpassungen*** an die neue Plangrundlagen, an die Topographie oder an die Straßen, Wege usw. können für eine klarere Abgrenzung der Bauzone vorteilhaft sein, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht wesentliche Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen darstellen. Es ist zudem sicherzustellen, dass für sie keine Beeinträchtigung durch Lärm oder Gefahren zu erwarten sind.

***In diesem Sinne gelten als Anpassungen die Zonenplanände-***

*rungen Nr. 3, 4, 6 und 28, die aufgrund der aktuellen Nutzung oder bereits bestehenden Bauten der Bauzone zugewiesen worden sind. Sie sind aus raumplanerischer Sicht vertretbar.*

keine Bemerkungen.

*Gemäss RPG Art. 24 Abs. 2 und kRPG Art. 42 können bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.*

*Aufgrund dieser Bestimmungen ist es möglich, die bestehenden Wohn- oder Ferienhäuser im Gebiet "Obelimate" (vgl. Punkt 5) ohne die Zuweisung in eine Bauzone zu sanieren oder dem Bedürfnis entsprechend zu vergrössern. Im weiteren ist festzuhalten, dass aus raumplanerischer Sicht es auch nicht sinnvoll und zweckmässig ist, Einzelgebäude einer Bauzone zuzuweisen.*

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

*Neue Bauzonenausscheidungen, die nicht im Sinne der oben erwähnten Kriterien vorgenommen worden sind, gelten als Bauzonenerweiterungen. In diesem Sinne sind die Bauzonenerweiterungen Nr. 1, 2 und 7 zu beurteilen. Aus der Sicht der Raumplanung können diese Erweiterungen nur bei Vorliegen eines Bedürfnisnachweises akzeptiert werden.*

Nr. 1 und Nr. 7: Bei der Bauzonenanpassung Nr. 7 wurde lediglich das Areal des Jugendlagers in seiner Gesamtheit einer entsprechenden Zone zugewiesen. Es handelt sich deshalb dabei nicht um ein Zonenerweiterung sondern lediglich um eine Anpassung an die effektiven Verhältnisse. Dadurch wurde die teilweise Erweiterung von Nr. 1 sinnvoll. Aufgrund der anhaltend überdurchschnittlichen Bauentwicklung in der Gemeinde sind diese geringfügigen Anpassungen angebracht und entsprechen einem echten Bedürfnis.

Nr. 2 stellt eine aus raumplanerischer Sicht notwendige Schließung der Dorferweiterungszone im nördlichen Dorfteil dar.

*Neben den vorgenannten Bauzonenerweiterungen beabsichtigt die Gemeinde Reckingen das durch die bestehende Minigolfanlage beanspruchte Gebiet (vgl. Punkt 8.2) oder die westliche Fläche des Fussballplatzes (vgl. Punkt 8.1) einer Zone für Sport und Erholung zuzuweisen. Zusätzlich ist auch die Zuordnung der für das Campieren benutzten Flächen in die Campingzone vorgesehen (vgl. Punkt 9).*

*Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Dienststellen und Kommissionen stehen die Einzonungen einerseits in*

*Konflikt mit dem Waldareal sowie den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, und anderseits sind zusätzliche Studien, insbesondere in bezug auf die Überschwemmungsgefahr, in Auftrag zu geben (vgl. Stellungnahmen unter Ziffer II).*

*Damit die vorgesehenen Zonenplanänderungen vorgenommen werden können, müssen die Konflikte bereinigt und die zusätzlich verlangten Unterlagen zur Stellungnahme dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement übermittelt werden.*

Die zusätzlichen Unterlagen werden dem Departement unterbreitet.

### Umzonungen

*Im Rahmen der Überprüfung der rechtsgültigen Bauzonen hat die Gemeinde Reckingen verschiedene Umzonungen vorschlagen, d.h. von der Wohnzone W3 in die Dorferweiterungszone (DE) (vgl. Punkte 11 bis 13), W2 in DE (Punkte 14 bis 16), W1 in DE (Punkte 17 bis 18), W2 in W3 (Punkte 19 bis 21), W1 in W2 (Punkt 22), W3 in Wohn- und Geschäftszone WG 3 (Punkte 23 und 24), W3 in Dorfzone (Punkt 25) sowie W2 und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Zone für touristische Bauten (Punkte 26 und 27). Diese Planungsabsichten können aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich akzeptiert werden, vor allem weil sie gerechtfertigt werden und keine Ausdehnung des Bauzonenperimeters darstellen.*

keine Bemerkungen.

## 2.2 Koordinationsblatt A.3 - Industrie- und Gewerbezonen

*Gemäss rechtsgütigem Zonenplan verfügt die Gemeinde Reckingen über eine Industrie- und Gewerbezone mit einer Gesamtfläche von ca. 0.9 ha. Wie bereits unter Punkt 2.1 "Bauzonenanpassungen" aufgeführt, ist in der vorliegenden Nutzungsplanung die Einzungung einer Fläche im Gebiet "Ueberrotte" begrenzt im Norden durch den Rotten, im Osten durch die Strasse und im Süden und Westen durch die Blinna in die Zone für Industrie und Gewerbe vorgenommen worden. Bei dieser Industrie- und Gewerbezone handelt es sich um ein Gebiet, das teilweise bereits mit industriellen resp. gewerblichen Betrieben überbaut ist.*

*Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet bereits teilweise überbaut ist, der Boden sich vorwiegend im Eigentum der Bürgerschaft befindet, somit eine Verfügbarkeit gewährleistet werden kann, und dem Bedürfnis der Gemeinde Reckingen entspricht, kann aus raumplanerischer Sicht diese Zone akzeptiert werden.*

keine Bemerkungen.

### 2.3 Koordinationsblatt A.4 - Camping- und Caravaningplätze, Wohnmobile

Aufgrund der Stellungnahmen des kantonalen Flussbauamtes, der DWL, Sektion Natur und Landschaft, sowie des Kantonsgeologen sind für die Ausscheidung der Campingzone in bezug auf die Gefahrensituation oder die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen notwendig (vgl. Stellungnahmen unter Ziffer II).

vgl. Stellungnahmen unter Ziffer II5.

### 2.4 Koordinationsblatt A.5 - Quartierplan, Detailnutzungsplan, Baulandumlegung

*Aufgrund der Parzellenstrukturen und des Erschliessungsstandes drängt sich aus raumplanerischer Sicht für das Gebiet südwestlich des Weilers "Löwwigadme" eine Detailplanung kombiniert mit einer Baulandumlegung oder die Grenzregulierung sowie die Festlegung der Erschliessung auf.*

Der Gemeinderat stimmt einer entsprechend Konkretisierung zu und nimmt die entsprechenden Bestimmungen ins Reglement auf.

*Das gleiche gilt für das Gebiet "Ueberrotte", in dem zusätzlich die Festlegung der Langlaufloipe und damit eine definitive Sicherung dieser für das Goms wichtigen durchgehenden Verbindung garantiert werden kann.*

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Perimeters Landumlegung zu.

### 2.5 Koordinationsblatt A.6 - Maiensässzone

*Bei der Abgrenzung der Maiensässzonen ist zu beachten, dass sich die Maiensässen zwischen dem Dorf und den Sömmerebeweidungsweiden befanden. Sie konnten so früher beweidet werden als die höhergelegenen Alpen oder nach der Sömmerebung, bevor man in den Winterstandort zurückkehrte. Wichtig dabei ist auch, dass sie während dieser Zeit bewohnt wurden.*

*Aufgrund dieser Darlegungen erfüllen aus raumplanerischer Sicht die in der vorliegenden Nutzungsplanung der Maiensässzone zugewiesenen Gebiete (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkte 29 bis 35) nicht alle die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Maiensässzone.*

*Wir sind der Ansicht, dass die ausgeschiedenen Maiensässzonen integral zu überprüfen sind unter dem Gesichtspunkt, dass sie dem kantonalen Recht (Art. 27 ff.) entsprechen, die Typologie und Kriterien als temporär genutzte Agrarsiedlungen erfüllen und den Zielen zur Erhaltung des wertvollen Natur- und Kulturgutes gerecht werden. Zudem sollen klare Gestaltungs- und Nutzungsbestimmungen sowie bauliche Vorschriften erlassen werden.*

*Für die vorzunehmende Überprüfung und Festlegung der Maiensässzonen verweisen wir auf das im November 1993 durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement herausgegebene **Vademecum für die Gemeinden "Von den Maiensässen zur Maiensässzone"**.*

*Im weiteren ist festzuhalten, dass aufgrund von Art. 29 kRPG Neubauten nur durch Erlass eines Detailnutzungsplanes erstellt werden können.*

Die Ausscheidung wird nach den Richtlinien der Dienststelle für Raumplanung dem Departement unterbreitet.

## 2.6 Koordinationsblatt A.7 - Klassierung der schützenswerten Ortsbilder

*Die im Sachplan "Ortsbild" der kantonalen Richtplanung untersuchten und aufgenommenen Weilersiedlungen sind im Bericht zur Nutzungsplanung aufgeführt. Es handelt sich dabei um die Weiler "Ober- und Niederdorf", den Dorfteil "Ueberrötten", die Weiler "Löwwigadme", "Wiler", "Aebnete" und "Stalen".*

*Alle diese Weiler und ihre Umgebung sind in der vorliegenden Nutzungsplanung der Dorf- oder Dorferweiterungszone oder der Maiensässzone zugewiesen und die einschlägigen Bestimmungen in den Art. 79, 80 und 90 GBR festgelegt worden. Durch die Zuweisung, vor allem der bestehenden Bausubstanz resp. der alten Weiler, in die Dorfzone oder Maiensässzone und die unmittelbar angrenzenden Gebiete in die Dorferweiterungszone sowie durch die festgelegten Bestimmungen soll dem Schutz und der Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und dem Ortsbild Rechnung getragen werden.*

*Bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung Reckingen sind die angebrachten Bemerkungen der KHK und der Dienststelle für Denkmalpflege unter Ziffer II Punkte 10 und 11.1 zu berücksichtigen.*

siehe Bem. unter Ziffer II Punkte 10 und 11.1

## 2.7 Koordinationsblatt A.8 - Bedeutende archäologische Sektoren

*Auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen befindet sich gemäss Angabe der zuständigen Dienststelle ein schützenswertes Gebiet, das im Nutzungsplan zu bezeichnen ist und für das die notwendigen Schutzmassnahmen im Bau- und Zonenreglement festzulegen sind (vgl. Stellungnahme unter Punkt II Abs. 11.2).*

wird ergänzt

## 2.8 Koordinationsblatt A.10 - Einheitliche Dachlandschaften

*Um unerwünschte Entwicklungen, die die ursprüngliche Dachlandschaft empfindlich verändern könnten, zu vermeiden, sind im kantonalen Richtplan folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt worden:*

### A. Grundsätze

*Bei der Sanierung, beim Umbau oder bei der Neuerstellung von Dächern soll die Erhaltung der traditionellen Dachlandschaft durch die Beachtung folgender Grundsätze sichergestellt werden:*

- *Die Einheit der Dachlandschaften in den alten Dörfern und Weilern ist sicherzustellen.*
- *Die Sanierung oder der Neubau von Dächern ist unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten auszuführen, insbesondere in bezug auf die Deckungsart und die Dachmaterialien.*
- *Die Erhaltung und Sanierung der traditionellen Dachlandschaften ist für national und regional eingestufte Ortsbilder durch Subventionsbeiträge zu fördern.*

### B. Verfahren

*Die Gemeinden stellen die Umsetzung obiger Grundsätze sicher, insbesondere bei der Erarbeitung oder Anpassung der kommunalen Nutzungspläne. Zu diesem Zwecke:*

- *erstellen sie ein Inventar der verwendeten Dachmaterialien;*
- *bezeichnen sie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Hochbau den Perimeter der Gebäude,*

*die mit traditionellen Materialien gedeckt sind;*

- *erlassen sie in ihrer Bau- und Zonenordnung die erforderlichen Bestimmungen für die bezeichneten Perimeter;*
- *beraten sie die Grundeigentümer bei der Sanierung und Erstellung von Dächern und informieren sie, nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen, über die Subventionsmöglichkeiten.*

*Aus unserer Sicht sollte der Bereich "Dachlandschaft" im Sinne des Koordinationsblattes A.10 nochmals überprüft werden und in der Nutzungsplanung den nötigen Niederschlag finden.*

Aufgrund der vielfältigen Siedlungstruktur und der Veränderungen der Dachlandschaften in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist nach Meinung des Gemeinderates kein zusätzlicher Schutz sinnvoll und zweckmäßig.

## 2.9 Koordinationsblatt B.6 - Schiessstände

*Die Gemeinde Reckingen verfügt über keine eigene 300-Meter-Schiessanlage, jedoch über eine 50-Meter-Kleinkaliber-Schiessanlage im Gebiet "Brunne", die in den Planunterlagen anzugeben ist.*

wird ergänzt

## 2.10 Koordinationsblätter B.7 - Koordinaten der militärischen Vorhaben: B.8 - Militärische Nutzung und Belegung des Raumes: b.801 - Flab- Schiessplatz Gluringen

*Gemäss der Stellungnahme der Kantonalen Militärverwaltung und des BAMF sind gewisse Fragen in bezug auf die Lärmvorbelastung und damit auf die Zordnung der Empfindlichkeitsstufen offen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 15).*

Die offenen Fragen können nicht vor Vorliegen des entsprechenden Anhanges der Lärmschutzverordnung bereinigt werden.

## 2.11 Koordinationsblätter C.15 - Fusswege: D.2 - Wanderwege und Uferwege

*Im Sinne der Raumplanungsziele ist die Erstellung eines zusammenhängenden Fuss- und Wanderwegnetzes anzustreben. Die Bezeichnung der Wege auf dem Erschliessungsplan und dem Verkehrsrichtplan ist empfehlens- und wünschenswert.*

Dabei ist jedoch das durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement genehmigte Wegnetz zu berücksichtigen.

Ein entsprechender Artikel ist im Bau- und Zonenreglement bereits geschaffen worden (vgl. Art. 10 GBR).

keine Bemerkungen

## 2.12 Koordinationsblatt D.9/1 - Langlaufloipen

Damit die Anlegung der Trassees der Langlaufloipen sichergestellt werden kann, gilt für die Gemeinde, folgende Grundsätze zu beachten:

- die Langlaufloipen und die notwendigen Nebenanlagen sind in Berücksichtigung der Eignungsvoraussetzungen und der Sicherheit zu planen;
- das Trasse der Langlaufloipen, die mehrere Gemeinden betreffen, ist zu koordinieren;
- die bestehenden und künftigen Konflikte sind zu bereinigen und die Loipen mit raumplanerischen Massnahmen oder durch eine Spezialreglementierung zu sichern;
- die verschiedenen Nebenanlagen sind unter Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs örtlich festzulegen;
- der Betrieb und Unterhalt der Loipen sind so zu konzipieren, dass keine dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.

Im Rahmen der Überarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne in Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze gilt es für die Gemeinde, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überprüfen bestehender und geplanter Loipen auf mögliche Konflikte und Probleme und festlegen der entsprechenden Trasse;
- Sichern, sofern erforderlich, der Trasse durch folgende Massnahmen:
  - Zuweisen in eine spezielle Nutzungszone,
  - Erarbeiten von Detailnutzungsplänen.
- Erlassen, sofern erforderlich, von Planungszonen (Art. 19 kRPG), bis die notwendigen planerischen Massnahmen in Kraft sind.

*Zusätzlich kann die Gemeinde die erforderlichen Nebenanlagen in kommunalen oder regionalen Plänen (Art. 20 kRPG) lokalisieren und die einschlägigen Bedingungen festlegen.*

*In diesem Sinne sind die in den Nutzungsplänen aufgenommenen Langlaufloipen nochmals zu überprüfen, insbesondere sind jene Bereiche, die durch die Wohnzone oder die Industrie- und Gewerbezone führen, ebenfalls festzulegen und im Nutzungs- und Zonennutzungsplan zu bezeichnen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Ziffer III Punkt 2.4).*

Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung einer zusammenhängenden regionalen Langlaufloipe für den Wintertourismus vollumfänglich bewusst. Die definitive Festlegung im Baugebiet der Gemeinde Reckingen erfordert jedoch eine Loipenführung, die der Sicherheit, dem Unterhalt und den eigentümsrechtlichen Erfordernissen entspricht. Die Gemeinde erarbeitet deshalb Lösungen zusammen mit der Trägerschaft im Rahmen einer Landumlegung.

#### 2.13 Koordinationsblätter E.1 - Landwirtschaftszone, E.2/1 - Fruchtfolgeflächen; E.7 - Landwirtschaftliche Bauten

*Die Landwirtschaftszonen sind im Sinne von Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG ausgeschieden worden.*

*Der Landwirtschaftszone (LZ) sind im Sinne von Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG auch frei werdende Flächen bei allfälligen Bauzonenreduktionen zuzuweisen.*

*Im weiteren sind gemäss den Stellungnahmen der Dienststellen für Bodenverbesserung und Landwirtschaft in bezug auf die Abgrenzung der Landwirtschaftszonen noch verschiedene Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II und Punkte 1 und 2).*

*Die Dienststelle für Raumplanung möchte im weiteren festhalten, dass in den Gebieten "Unnerfälld", "Stöibi" und "Saage" gewisse Bereiche im Rahmen der Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) als solche aufgenommen wurden (vgl. Plan Nr. 11). Diese Flächen sind in der Nutzungsplanung von Reckingen als Landwirtschaftszone 1 ausgeschieden worden und sind damit sichergestellt.*

keine Bemerkungen

## 2.14 Koordinationsblatt E.5/1 - Brachland

*Das Aufgeben und die Unternutzung der Böden durch die Landwirtschaft führte vielerorts zur Entstehung von Brachland.*

*Im Rahmen der kantonalen Richtplanung wurden für die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und um die Ausweitung des Brachlandes zu verhindern, ohne die Bewirtschaftung zu intensivieren, folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt:*

### A. Grundsätze

- *Ankämpfen gegen die Entstehung und Ausdehnung von Brachland durch Aufwertung der traditionellen Berglandwirtschaft mittels finanzieller Massnahmen (Direktzahlungen) und durch Promotionstätigkeit (Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen);*
- *Sicherstellen einer dem Schutzzweck entsprechenden Bewirtschaftung des Brachlandes in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Festlegen von geeigneten Massnahmen;*
- *Ankämpfen gegen die Einwaldung des Brachlandes, indem die Säuberung von unerwünschten Einwüchsen erleichtert und eine zweckmässige Nutzung gefördert wird.*

### B. Verfahren

*Im Rahmen der Erarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne nehmen die Gemeinden unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze folgende Aufgaben wahr. Sie*

- *informieren, in Absprache mit dem Kanton, über die zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufwertung der Berglandwirtschaft;*
- *bezeichnen die Brachlandflächen auf ihrem Territorium unter Berücksichtigung des diesbezüglichen kantonalen Inventars und analysieren die Charakteristiken der verschiedenen Brachlandflächen;*
- *legen für die Brachlandflächen nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung, ihres Potentials und der angestrebten Bewirtschaftungsart eine geeignete Nutzung fest und formulieren die einschlägigen Be-*

stimmungen für jede festgehaltene Nutzungszone.

*Die Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen ist in diesem Sinne zu vervollständigen (dazu vgl. Plan Nr. 12).*

Die in der Beilage (Plan Nr. 12) aufgeführten Planquadrate weisen tiefe (1-25%) Brachlandanteile auf. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Talgrund werden ausnahmslos gut bewirtschaftet. Hingegen sind die steilen Flächen am Talhang nördlich und nordöstlich aber auch südlich von Reckingen teilweise bereits mit Gebüschbeständen eingewachsen. Die entsprechenden Gebiete mit einem höheren Brachlandanteil, wurden als Landwirtschaftszone 2 ausgeschieden. Ziel dieser Ausscheidung ist es, die landwirtschaftliche Nutzung zu fördern, und die nicht erwünschte weitere Waldausdehnung zu verhindern. Wegen der geringen landwirtschaftlichen Eignung und der teils ungenügenden Erschliessung dieser Flächen ist primär die Weidenutzung vorgesehen.

#### 2.15 Koordinationsblatt F.3 - Waldkataster

*Gemäss der Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft müssen in der vorliegenden Nutzungsplanung in bezug auf die Waldabgrenzung noch verschiedene Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen werden (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 12.1).*

Der Waldkataster wird gemäss dem Waldfeststellungsverfahren in der Nutzungsplanung aufgenommen.

#### 2.16 Koordinationsblätter F.5 und F.6 - Natur- und Landschaftsschutzzonen: f.603 - BLN-Gebiet Aletsch

*Aufgrund der Stellungnahme der kantonalen Naturschutzkommision sind in diesem Bereich verschiedene Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 12.3).*

vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 12.3

#### 2.17 Koordinationsblatt F.10/1 - Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften

*Um unerwünschte Entwicklungen der traditionell, naturnah bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen zu verhindern, sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung folgende Grundsätze formuliert und nachstehendes Verfahren festgelegt worden:*

##### A. Grundsätze

*Für die Erhaltung der inventarisierten traditionellen Kulturlandschaften sind folgende Grundsätze zu beachten:*

- *Die traditionellen Anbaumethoden und Nutzungsformen sind möglichst zu erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung soll nicht intensiviert werden.*
- *Das Aufgeben der traditionellen Bewirtschaftung ist zu verhindern, um der Brachland- und Waldausdehnung vorzubeugen.*
- *Die besonders wertvollen charakteristischen Landschaftselemente, insbesondere die Terrassen, Trockenwiesen, Suonen, Ortsbilder, Hecken und in einem gewissen Masse das Brachland, sind zu erhalten.*
- *Bauten mit bedeutenden Landschaftseingriffen sind zu vermeiden. Lassen sich Eingriffe nicht verhindern, müssen Ersatzmassnahmen getroffen werden.*
- *Zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaften können besondere ökologische Bewirtschaftungsbeiträge entrichtet werden.*

#### **B. Verfahren**

*Die obgenannten Grundsätze sind im Rahmen der folgenden Verfahren zu berücksichtigen:*

- *Bei der Erarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne scheiden die Gemeinden die bedeutenden traditionellen Kulturlandschaften als Schutzobjekte aus. Sie treffen die entsprechenden Schutzmassnahmen, sei es durch die Schaffung einer geschützten Landwirtschaftszone gemäss Art. 32 kRPG oder durch die Festlegung der erforderlichen Bestimmungen im Baureglement.*
- *Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Projekte, die bedeutende traditionelle Kulturlandschaften tangieren, den zuständigen Dienststellen und Fachorganen zur Vorprüfung zu unterbreiten.*

*Aus unserer Sicht ist eine mögliche Ausscheidung einer geschützten Landwirtschaftszone gemäss Art. 32 kRPG für die Gebiete "Jungholz", "Löwwigadme", "Wiler" und "Aebnete" zu überprüfen (vgl. dazu Plan Nr. 13).*

Der Gemeinderat stimmt einer entsprechenden Ausscheidung einer geschützten Landwirtschaftszone zu.

## 2.18 Koordinationsblätter G.2 - Energieversorgung; G.3 - Produktion von Energie und Wasserkraft

*Gemäss Stellungnahme der zuständigen Dienststelle sind die bestehenden und projektierten Anlagen zur Wasserkraftnutzung sowie Transportleitungen (Hochspannungsleitungen) in der Nutzungsplanung aufzunehmen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 9b).*

*vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 9b*

*Aus unserer Sicht ist das für die Energieproduktion benötigte Gebiet (Zentrale und Umgebung) einer geeigneten Zone zuzuweisen; die einschlägigen Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement festzulegen.*

*wird angepasst und einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen*

## 2.19 Koordinationsblätter G.6 - Trinkwasserversorgung; G.7 - Konflikte mit Gewässerschutzonen

*Gemäss dem Bericht zur Nutzungsplanung kann die Gemeinde Reckingen bei einem Vollausbau der ausgeschiedenen Bauzone genügend Trinkwasser zur Verfügung stellen.*

*In bezug auf die noch vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen, insbesondere der Quell- und Grundwasserschutzzonen, verweisen wir auf die Stellungnahme der DUS unter Ziffer II Punkt 6.*

*vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 6*

## 2.20 Koordinationsblatt G.8/1 - Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial

*Auf Gemeindeterminium von Reckingen befindet sich gemäss dem kantonalen Inventar eine Abbaustelle, und zwar als Materialentnahme bei der Einmündung der Blinna in den Rotten (vgl. Inv. Nr. 112 sowie Pläne Nr. I und 2 Punkt 36).*

*Vor der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung sind dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement Angaben über die zukünftige Nutzung der Kiesausbeutung zur Prüfung zu unterbreiten.*

Die Materialentnahmestelle aus der Blinna ist zum jetzigen Zeitpunkt eine wichtige Massnahme zur Materialbewirtschaftung. Aufgrund eines bereinigten Projektes Bachverbau Blinna ist die Schaffung eines Kiesfangs im oberen Bereich vorgese-

hen, so dass die aktuelle Entnahmestelle mittelfristig aufgehoben werden kann. Daher verzichtete die Gemeinde vorläufig auf die Ausscheidung einer entsprechenden Zone.

## 2.21 Koordinationsblätter H.1 - Deponieren und Wiederverwerten von Abfällen: H.2/2 - Deponien

*Damit die im Dekret vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungsziele im Bereich der Abfallbewirtschaftung erreicht werden, sind im Koordinationsblatt H.2/1 die notwendigen Einrichtungen, Grundsätze und Verfahren aufgeführt worden. Dabei sind folgende Punkte festgelegt worden, die im Rahmen der Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne zu beachten sind.*

"..."

- *für die Standorte von Deponien, Wiederverwertungsanlagen und Sortieranlagen für Baustellenabfälle sind im Nutzungsplan geeignete Zonen im Sinne von Art. 26 kRPG auszuscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement zu erlassen;*
- *sofern erforderlich, ist ein Sondernutzungsplan zu erarbeiten, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die besonderen Raumplanungsmassnahmen festlegt;*
- *sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, ist diese im Rahmen des Verfahrens für Sondernutzungspläne durchzuführen (Art. 5 UVPV; Art. 5 RUVPV);*
- *Deponien, die am Ende der Benutzung stehen, und Deponien, die saniert werden müssen, sind entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Nutzungsplan aufzunehmen.*

"..."

*Auf Territorium der Gemeinde Reckingen befindet sich gemäss dem kantonalen Inventar eine Deponie. Es handelt sich dabei um einen Teil des Werkareals Walpen, das aufgrund des rechtsgültigen Zonenplanes der Industrie- und Gewerbezone zugewiesen worden ist.*

*Aus der Sicht der Raumplanung drängt sich in bezug auf die als Deponie benutzte Fläche, insbesondere für Baumaterial, Kies und Sand, und den Perimeter der homologierten Industrie- und Gewerbezone eine Überprüfung auf.*

Die aufgeführte Deponie kann nicht als Deponie nach TVA bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um ein Zwischenlager

der Firma Walpen. Zwischenlager von Material gehören durchaus in die vorgesehene Industrie- und Gewerbezone.

## 2.22 Koordinationsblatt H.5 - Lärmschutz

*Den jeweiligen Bauzonen sind aufgrund ihrer Nutzung die Empfindlichkeitsstufen (ES) im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 zugeordnet worden.*

*Es müssen jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:*

- *Den Dorf- und Dorferweiterungszonen sowie der Campingzone sind nicht die ES III, sondern die ES II zuzuordnen.*

wird ergänzt.

- *Für die Industriezone (IZ) gilt die ES IV. In diesem Sinne ist die ES für die IZ im Gebiet "Ueberrotte" abzuändern.*

wird ergänzt.

- *Der Zone für Sport und Erholung (Schwimmbad, Fussball-terrain) ist die ES III zuzuordnen.*

wird ergänzt.

- *Im GBR Art. 89 "Zone für öffentliche Bauten und Anlagen" ist die ES II zu ergänzen.*

wird ergänzt.

*Im weiteren sind die Bemerkungen der Dienststelle für Umweltschutz unter Ziffer II Punkt 6 bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung von Reckingen gebührend zu berücksichtigen sowie die ES im Zonennutzungsplan sowie im kommunalen Bau- und Zonenreglement und im Bericht zur Nutzungsplanung Punkt 8.1 für die einzelnen Zonen zu ergänzen bzw. abzuändern und vor der öffentlichen Auflage dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Überprüfung zu unterbreiten.*

wird ergänzt.

## 2.23 Koordinationsblätter I.1, I.2, I.3 und I.4 - Karte der Naturgefahren Lawinen, Rutschgebiete und Hochwasser

*Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Naturgefahren, sind in bezug auf die Abgrenzung der Lawinenzonen II "Löwwene" Abänderungen*

*und aufgrund der Beurteilung des kantonalen Flussbauamtes Überprüfungen in bezug auf die Hochwassergefahr für die vorgeschlagene Campingzone erforderlich (vgl. Stellungnahmen unter Ziffer II Punkte 12.2 und 14).*

vgl. Stellungnahmen unter Ziffer II Punkte 12.2 und 14

### **3. Zusätzliche Änderungen und Ergänzungen, die bei der Vorprüfung zu berücksichtigen sind**

*Neben den im Rahmen der internen Vernehmlassung sowie den von unserer Dienststelle bereits angebrachten Auflagen und Bemerkungen sind nachfolgende Änderungen und Ergänzungen bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung von Reckingen zu berücksichtigen:*

#### **3.1 Nutzungsplan Mst. 1:10'000 und Zonenplan 1:2 '000**

- Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zonen im Zonenplan Mst. 1:2'000 ist aufgrund der Farbwahl nicht klar ersichtlich. Eine bessere Abstufung der Farbwahl drängt sich auf.*

wird verbessert.

- In den Planunterlagen ist die Gemeindegrenze klarer hervorzuheben; die bestehenden Bauten sind zu vervollständigen und die Nordrichtung ist anzugeben.*

wird verbessert.

- Im weiteren ist eine Verbesserung der Plangrundlage des Nutzungsplanes Mst. 1:10'000 anzustreben.*

wird angestrebt.

#### **3.2 Abänderungen und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement**

##### **Art. 7 "Zonenplan, Nutzungsplan"**

*"... verbindlichen Bestandteil des Baureglementes. Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Zonenplan öffentlich aufgelegt, durch die Urversammlung genehmigt und durch den Staatsrat homologiert werden. Der rechtsgültige Zonenplan liegt auf der Gemeindekanzlei und beim kantonalen Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Einsicht auf. Er ist für jedenmann verbindlich."*

wird ergänzt.

**Art. 14 "Siedlungsgebiet"**

"... wird und im Sinne von Art. 19 RPG erschlossen wird."

wird ergänzt.

**Art. 16 "Baulanderschliessung"**

*Sie erschliesst die Bauzonen im Sinne von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.*

wird ergänzt.

**Art. 40 "Grenzabstand"**

"... lässt sich die Hauptfassade **nicht eindeutig ermitteln**, ..."

"... des grossen Grenzabstandes **und** sofern sie sich nicht mehr als auf 1/3 der Fassadenlänge erstrecken.

wird bereinigt.

**Art. 48 "Gebäudehöhe, Geschosshöhe"**

"... zu einem Drittel der Gebäudelänge sowie **Giebelfelder** werden nicht zur Gebäudehöhe gerechnet."

wird ergänzt.

**Art. 67 "Lärmempfindlichkeitsstufen"**

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"In Nutzungszonen nach Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung **und** Art 21 ff. kRPG gelten im Sinne ..."

wird ergänzt.

**Art. 78 "Zoneneinteilung"**

*Die für die verschiedenen Nutzungszonen angegebenen Farben sind nochmals zu überprüfen.*

*Zusätzlich sind auch die Weiden/Alpen und Gewässer aufzuführen.*

wird ergänzt.

**Art. 79, 80 und 89 "Dorf- und Dorferweiterungszone sowie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen"**

*Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind aufgrund der Bemerkungen unter Ziffer III Punkt 2.22 abzuändern bzw. zu ergänzen.*

wird ergänzt.

**Art. 90 "Maiensässzonen"**

*Im Sinne der Bemerkungen zu den Maiensässzonen unter Ziffer III Punkt 2.5 ist Art. 90 zu überarbeiten; zusätzlich sind die erstellten Inventare dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Stellungnahme zu unterbreiten.*

wird zur Stellungnahme unterbreitet.

**Art. 97 "Gefahrenzonen" G1/G2**

*Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und des Zuganges durch sichernde Massnahmen behoben sind.*

wird ergänzt.

**3.3 Änderungen und Ergänzungen im erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung**

*Die in diesem Bericht angebrachten Bemerkungen und Anträge sind, soweit sie Punkte im erläuternden Bericht zur Zonen- und Nutzungsplanung betreffen, dort ebenfalls abzuändern oder zu ergänzen. Zusätzlich sind die Ausnützungsziffern der Wohn- und Geschäftszone WG 3 (Art 81), Zone für touristische Bauten (Art. 82), Wohnzone W3 (Art. 83) und W2 (Art. 82) mit denjenigen im Bau- und Zonenreglement in Einklang zu bringen.*

wird ergänzt.

*Abschliessend sei erwähnt, dass die Dienststelle für Raumplanung in ihrem Synthesebericht nur die raumplanerischen relevanten Aspekte und nicht die gesetzlichen Bestimmungen überprüft hat.*

**IV ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG**

*Nach einer umfassenden Prüfung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung, insbesondere des Entwicklungskonzeptes der Region Goms, der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Raumplanung, der Raumplanungsziele und des Inhaltes des kantonalen Richtplanes, der eingegangenen Berichte der kontaktierten Dienststel-*

len und Kommissionen sowie der obenerwähnten Darlegungen kann aus raumplanerischer Sicht zur Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen im Rahmen der Vorprüfung eine günstige Vormeinung abgegeben werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass vorgängig folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung gilt es nicht nur, neue Bauzonen auszuscheiden, sondern auch die bestehenden neu zu beurteilen. In diesem Sinne sind die Bauzonen der Gemeinde Reckingen, insbesondere ist eine Zäsur zwischen dem Weiler "Löwwigadme" und der Dorferweiterungszone, zu überprüfen (Art. 1 bis 3 und 15 RPG).
- b) Die im vorausgehenden Bericht verlangten Überprüfungen, Ergänzungen, Änderungen und Korrekturen sind anzubringen bzw. zu be reinigen, insbesondere in bezug auf die Bestimmungen der Land wirtschaft, des Umweltschutzes, das Waldkataster sowie den Natur schutz.
- c) Die Verfügbarkeit des Baugebietes ist nach Möglichkeit zu verbes sem, insbesondere durch eine brauchbare und vernünftige Boden politik der Öffentlichkeit oder durch planerische Massnahmen wie Baulandumlegung oder Grenzregulierung.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass die überarbeiteten Unterlagen der Nutzungsplanung mit ihren Ergänzungen vor der öffentlichen Auflage dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Überprüfung zu unter breiten sind.

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 1995

Der Präsident:

Paul Carlen

Der Schreiber:

German Carlen

## 5.4 Detailbereinigung

Vorbemerkung: Der *kursiv dargestellte Text* entspricht der Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen im Rahmen der Detailbereinigung.

Die normale Darstellung entspricht der Stellungnahme der Gemeinde Reckingen.

Zum besseren Verständnis wurden die Stellungnahmen zur Detailbereinigung nachstehend integral aufgeführt.

## ***Dienststelle für Wald und Landschaft***

### ***Inspektor des I. Kreises***

*Bezüglich Lawinengefahrenkarte ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.*

*Der Waldkataster im Bereiche Wald - Bauzone sowie Wald - Sport - und Erholungszone wurde aufgenommen und veröffentlicht. Die Waldgrenze ist verpflockt und vom Geometer provisorisch eingemessen. Die genaue Vermessung erfolgt mit der Grundbuchvermessung voraussichtlich 1997.*

*Camping- und Minigolfzone sowie die Langlaufloipe liegen teilweise in Kontaktbereich oder sogar innerhalb des Waldareals. Die Konflikte können jedoch mit entsprechenden Servitutsverträgen bereinigt werden.*

Gemäss Absprache mit dem Forstinspektor des Kreises I wird der Minigolfplatz nicht speziell ausgeschieden und die entsprechende Fläche dem Wald zugeordnet. Die aktuelle Nutzung des Minigolfplatzes wird bis auf weiteres geduldet. Die Langlaufloipe wird in der ausgeschiedenen Form belassen. Dagegen wird der im Wald befindliche Teil der Campingzone zwischen Schwimmbad und westlichem Campingplatz dem Wald zugeordnet.

### ***Sektion Naturgefahren***

*Mit obigem Bericht bezüglich der Lawinengefahrenkarte einverstanden. Bei allfälligen Bauten ist Art. 99 des Baureglementes zu berücksichtigen.*

*Betreffend den Hochwasserschutz sind wir mit den Empfehlungen zu baulichen Schutzmassnahmen des beiliegenden hydrogeologischen Berichtes am 17.10.1995 vom Büro O. Schmid einverstanden. Im Flusslauf der Blinna sollen entsprechende waldbauliche Säuberungsarbeiten ausgeführt werden, um Schäden durch Holzstämme zu vermeiden. Diese Massnahmen sollten integrierender Bestandteil des Nutzungsplanes sein.*

Die Gemeinde wird entsprechende waldbauliche Säuberungsarbeiten im Flusslauf der Blinna ausführen.

## ***Sektion Natur und Landschaft***

### ***1. Auengebiet von nationaler Bedeutung "Matte"***

*Für das Auengebiet von nationaler Bedeutung "Matte" liegt ein Schutzkonzept vor, welches von der Dienststelle für Wald und Landschaft in Auftrag gegeben wurde.*

*Dieses Konzept macht einen klaren Vorschlag bzgl. des Grenzverlaufes, welcher von unserer Sektion unterstützt wird. Der vorgeschlagene Grenzverlauf, welcher der Beilage entnommen werden kann, sollte in den Zonenplan übertragen werden.*

Die Gemeinde ist gegen eine Zuordnung der südwestlichsten Parzellen zum Schutzperimeter. Die aktuelle Nutzung in diesem Bereich ist Bestandteil des Campingplatzes. Sobald der Staatsrat des Kantons Wallis unter Abwägung der Interessen den Schutzperimeter festgelegt hat, wird die Gemeinde den entsprechenden Bereich - heute Zone ohne Nutzungszuordnung - bereinigen.

### ***2. Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung "Eie bei Brunnen"***

*Der Entwurf eines Schutzkonzeptes ist der Gemeinde am 20. Juli 1993 übermittelt worden. Die Zone mit unbestimmter Nutzung soll zugunsten der in der ersten Vorpriifung vorgesehenen Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung geändert werden.*

Die Gemeinde ist bereit in diesem Bereich die entsprechende Schutzzone auszuscheiden. Sobald die Schutzzone durch die Dienststelle für Wald und Landschaft bereinigt vorliegt, wird die entsprechende zonenrechtliche Festlegung der Zone ohne Nutzungszuordnung vorgenommen und bereinigt.

*Leider fehlt den Unterlagen das vom Ortsplanungsbüro erarbeitete Schutzkonzept Reckingen (März 1993). Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Konzept integrierender Bestandteil des Zonen- und Nutzungsplanes darstellen muss.*

Das entsprechende Konzept ist Bestandteil des Berichtes zur Nutzungsplanung vom März 1993 und wurde in 15-facher Ausführung den kantonalen Amtsstellen unterbreitet. Dieses Konzept bildet selbstverständlich integrierender Bestandteil des Zonen- und Nutzungsplanes.

## ***Dienststelle für Strassen- und Flussbau***

*Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. November 1995 betreffend oben erwähnten Gegenstand, teilen wir Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine*

*Bemerkungen anzubringen haben und demzufolge eine positive Vor Meinung abgeben können.*

keine Bemerkungen

### ***Der Wasserbauingenieur***

*Nach Überprüfung des Inhaltes des am 17. Oktober 1995 durch das Büro O. Schmid erstellten Berichtes betreffend die Überschwemmungsgefahr des Campings in Reckingen, bringen wir folgende Bemerkungen an:*

1. *Der Bericht O. Schmid hebt eine klare Schutzinsuffizienz hervor, insbesondere gegen extreme Hochwasser. Vorgeschlagen werden Massnahmen, deren Studie einem im Wasserbau spezialisierten Ingenieur anzutrauen sind.*
2. *Die Tatsache, dass das hundertjährige Hochwasser in Reckingen und somit das tausendjährige Hochwasser leicht unterschätzt wurden, wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe CONSECRU hervorgehoben.*
3. *Demzufolge schlagen wir vor, die Schlussfolgerungen des Berichtes O. Schmid zu genehmigen und ohne jeden weiteren Verzug einen Interventionsplan im Falle von Hochwasser anzufordern.*

Bezüglich der Hochwasserschutzmassnahmen Camping Reckingen hat die Gemeinde das Ingenieurbüro Urban Paris bereits am 9. 4. 1996 beauftragt, ein Projekt, gestützt auf das Gutachten vom Geologen Odilo Schmid, auszuarbeiten. Damit könnten die Massnahmen zügig verwirklicht werden, wobei nach Angaben des Ingenieurs nach wie vor eine Beschwerde des WWF bezüglich Gestaltung des Rhonelaufs in diesem Bereich hängig ist. Vor der entsprechenden Erledigung der Beschwerde kann das definitive Abflussprofil nicht ermittelt werden.

### ***Dienststelle für Umweltschutz***

*Die Dienststelle für Umweltschutz hat keine Bemerkungen anzubringen.*

keine Bemerkungen

### ***Dienststelle für Bodenverbesserungen Oberwallis***

*Der westliche Teil der Campingzone C, angrenzend an die Zone, deren Nutzung noch nicht festgelegt ist und die nun gegenüber dem Vorprüfungsdossier neu aufgenommen wurde, deckt sich mit jener Fläche, die nach den Überschwemmungen 1987 mit Meliorationskrediten wieder hergestellt wurde. Sollte die Einzonung, welche übrigens gemäss der Hochwasserbeurteilung des Büros für beratende Geologie Odilo Schmid, Brig, nur mit besonderen Schutzmassnahmen ermöglicht wird, vorgenommen werden, so ist der Tatbestand der Zweckentfremdung erfüllt und damit wird die Gemeinde Reckingen rückerstattungspflichtig. Angesichts der zu tätigen Schutzmassnahmen und des Problems der Zweckentfremdung wäre es wohl sinnvoll, auf diese Einzonung zu verzichten.*

keine Bemerkungen

### ***Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung***

*Die Bemerkungen unserer Stellungnahme vom 28. Mai 1993 scheinen zwar zur Kenntnis genommen worden zu sein, Lösungen (Koordination Langlaufloipe-Bauzone, Sicherheitsmassnahmen Camping, Koordination Wanderwegnetz) liegen aber weder konkret noch ansatzmässig vor.*

Bezüglich der Sicherung der Langlaufloipe hat die Gemeinde den Geometer Herbert Imoberdorf beauftragt, eine Landumlegung im Zusammenhang mit der Grundbuchvermessung für die Linienführung der Langlaufloipe vorzubereiten.

### ***Kantonale Heimatschutzkommission***

*Es ist erfreulich, dass die Gemeindeverwaltung von Reckingen unsere Anregungen zur Kenntnis nimmt; zu hoffen bleibt jedoch, dass letztere demnächst auch in Tat umgesetzt werden. Betroffen in diesem Zusammenhang sind insbesondere die landschaftlich wichtige Zäsur Dorf-Leuwigadme, wie auch allgemein anzustrebende Zonenverdichtungen.*

*In Art. 29 Abs. 3 ist eine durch unsere Dienststelle gewünschte archäologische Untersuchung abgelehnt worden. Als Anregung seien die Verantwortlichen (Gemeinderat) dennoch darauf aufmerksam gemacht, dass künftig insbesondere bei Altbauten vermehrt auch dem Gebäudeinnern die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Sind doch in den letzten Jahren nach dem Motto: "Was Innen passiert, geht niemand was an" wertvolle Bauten und deren Substanz vollständig zerstört worden. - Wird ein innerer Gebäudewert vermutet, so sollte es daher Pflicht des Gemeinderates sein, notfalls einen Spezialisten zu kontaktieren.*

Der Gemeinderat wird bei besonders wertvollen Bauten auf die Empfehlungen der kant. Heimatschutzkommision achten und einen Spezialisten beziehen.

### ***Dienststelle für Raumplanung***

*Aus raumplanerischer Sicht möchten wir auf folgende Punkte näher eingehen:*

- Gemäss Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) befinden sich der Camping, die Minigolfanlage und die Langlaufloipe teilweise im Kontaktbereich oder sogar innerhalb des Waldareals. Diese Konflikte können jedoch mit entsprechenden Servitutsverträgen bereinigt werden.*

*Wir sind der Ansicht, dass diese Verträge vor der öffentlichen Auflage vorliegen und Gegenstand des Nutzungsplandossiers bilden müssen.*

Gemäss Absprache mit dem Forstinspektor des Kreises I wird der Minigolfplatz nicht speziell ausgeschieden und die entsprechende Fläche dem Wald zugeordnet. Die aktuelle Nutzung des Minigolfplatzes wird bis auf weiteres geduldet. Die Langlaufloipe wird in der ausgeschiedenen Form belassen. Dagegen wird der im Wald befindliche Teil der Campingzone zwischen Schwimmbad und westlichem Campingplatz dem Wald zugeordnet

- Gemäss dem hydrogeologischen Bericht "Hochwasserbeurteilung Camping Reckingen" besteht für die vorgesehene Campingzone seitens des Rottens eine Überschwemmungsgefahr. Zusätzlich ist sie auch durch die Blinna gefährdet. Im Bericht des Büros für beratende Geologie, Odilo Schmid, Brig, werden die Massnahmen aufgezeigt, die für den Schutz des Campings erforderlich sind.*

*Damit aus raumplanerischer Sicht der vorgeschlagenen Einzonung in die Campingzone zugestimmt werden kann, müssen vorgängig die notwendigen Massnahmen, die dem Schutz der Campingbenutzer dienen, realisiert werden.*

Bezüglich der Hochwasserschutzmassnahmen Camping Reckingen hat die Gemeinde das Ingenieurbüro Urban Paris bereits am 9. 4. 1996 beauftragt, ein Projekt, gestützt auf das Gutachten vom Geologen Odilo Schmid, auszuarbeiten. Damit können die Massnahmen zügig verwirklicht werden.

- *Gemäss der Stellungnahme vom 13. Juli 1995 beabsichtigt die Gemeinde Reckingen, die vorgeschlagenen Maiensässzonen anhand des Vademe-cums "Von den Maiensässen zur Maiensässzone" zu überprüfen, die notwendigen Hinweisinventare zu erstellen und die einschlägigen Bestim-mungen in einem eigenen Verfahren dem Kanton zu unterbreiten.*

*Die Hinweisinventare sowie die einschlägigen Bestimmungen für die vorgeschlagenen Maiensässzonen sind vor der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Stellungnahme zu unterbreiten, damit die entsprechenden Zonen zeitge-recht gemäss den Anforderungen des kRPG ausgeschieden werden kön-nen.*

Gemäss unserer Stellungnahme zum Synthesebericht will die Gemeinde gemäss dem Vademecum die Festlegung von Maiensässzonen vor-bereiten. Die Gemeinde wird die entsprechende Ausscheidung von Maiensässzonen der Dienststelle für Raumplanung vor der öffentli-chen Auflage zur Vorprüfung unterbreiten.

- *In bezug auf die Festlegung der Langlaufloipen innerhalb der Wohnzo-ne oder die Industrie- und Gewerbezone möchten wir festhalten, dass die durch die Gemeinde zugesicherte Ausarbeitung von Lösungen zusam-men mit der Trägerschaft im Rahmen einer Baulandumlegung dringend an die Hand genommen werden müssen.*

Bezüglich der Sicherung der Langlaufloipe hat die Gemeinde den Geometer Herbert Imoberdorf beauftragt, eine Landumlegung im Zu-sammenhang mit der Grundbuchvermessung für die Linienführung der Langlaufloipe vorzubereiten.

- *Damit die 50-Meter Schiessanlage besser ersichtlich ist, ist sie zusätzlich mit einem Signet auf den Planunterlagen zu markieren.*

Die 50 m Schiessanlage wird mit einem Signet versehen.

- 
- *Eine bessere Differenzierung der Farbwahl für die Dorfzone und die Zone für Sport und Erholung ist im Zonenplan Mst. 1:2'000 anzustreben.*

Die Farbwahl wird optimiert.

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 1997

Der Präsident:

Rolf Blatter

Der Schreiber:

German Carlen

## 5.5 Detailbereinigung der Detailbereinigung

Vorbemerkung: Der *kursiv dargestellte Text* entspricht der Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen im Rahmen der Detailbereinigung.

Die normale Darstellung entspricht der Stellungnahme der Gemeinde Reckingen.

Zum besseren Verständnis wurden die Stellungnahmen zur Detailbereinigung nachstehend integral aufgeführt.

*Bezüglich der randvermerkten Angelegenheiten möchten wir aus raumplanerischer Sicht folgendermassen Stellung nehmen:*

*Nach einer umfassenden Prüfung der uns übermittelten Unterlagen zur **Gesamtrevision der Nutzungsplanung** der Gemeinde Reckingen „Detailbereinigung“ und nach einer Konsultation der Dienststelle für Wald und Landschaft sowie der Dienststelle für Strassen- und Flussbau hat es sich herausgestellt, dass noch folgende Ergänzungen vorzunehmen sind.*

### ***Dienststelle für Wald und Landschaft***

#### ***Waldareal***

***Nach Abschluss der genauen Vermessung der Waldgrenze ist diese im Zonenplan aufzunehmen.***

Die Waldgrenze wurde aufgrund der Aufnahmen des Geometers übernommen.

***Für die bestehende Minigolfanlage innerhalb des Waldgebiets ist eine forstliche Bewilligung gemäss Art. 16 WaG notwendig. Eine Einzonung ist gemäss Art. 12 WaG nicht zulässig.***

Die Minigolfanlage wird gemäss Absprache mit den Forstorganen nicht eingezont und im Waldareal belassen. Die Bewilligung gem. Art. 6 WaG wurde vom Inspektor des Kreises I erteilt.

***Für die Anlegung der Langlaufloipe innerhalb des Waldareals sind die entsprechenden Servitutsverträge zu erstellen.***

Nach Rücksprache mit dem Inspektor des Kreises I ist dieses Problem Gesamtregional zu lösen. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist die Loipe in der vorgesehenen Form zu belassen.

*Die Weidwaldungen sind in Absprache mit dem Forstdienst zu regeln und sind somit gemäss dem vorliegenden Plan nicht massgebend.*

keine Bemerkungen

### ***Sektion Naturgefahren***

#### ***– Lawinengefahr***

*Im Bereich der roten und blauen Lawinengefahrenzone sind jegliche Bauten und temporäre Campinglager zu verbieten.*

Das Nutzungsverbot in den Gefahrenzonen ist im Artikel 86 Abs. 2 geregelt.

*Zusätzlich müssen nach Rücksprache mit der Dienststelle für Wald und Landschaft die Lawinenzonen aufgrund der kürzlichen Ereignisse (Februar 1999) neu überprüft und allenfalls abgeändert werden.*

Die Überprüfung der Lawinenzonen wurde berücksichtigt.

#### ***– Hochwassergefahr***

*Die vorgesehene Campingzone erfordert vor der definitiven Einzonung eine Überprüfung betreffend Naturgefahren und Nutzungsbeschränkung. Entlang des Rottens müssen eine Schutzzone abgegrenzt und die bestehenden Campingbauten versetzt werden.*

*Im Zusammenhang mit Bauten und Campieren in Gefahrenbereichen sowie Uferschutz im Auengebiet verweist die Dienststelle für Raumplanung auf das Protokoll der Ortsschau vom 5. Mai 1998 (vgl. beiliegende Kopie).*

Die Schutzzone ist im Zonenplan ausgeschieden. Für die Behebung der Überflutungsgefahr Camping wurde in Absprache mit der Dienststelle für Straßen- und Flussbau DSFB aufgrund der Stellungnahme vom 9. Dezember 1999 und der Bereinigungssitzung vom 18. Februar 2000 das weitere Verfahren festgelegt.

### ***Sektion Natur und Landschaft***

*Der Staatsrat hat für das Auengebiet „Matte“ von nationaler Bedeutung am 16. April 1997 einen Schutzentscheid erlassen. Der genaue Grenzverlauf ist in den vorliegenden Nutzungsplanunterlagen abzuändern. (vgl. dazu Plan 1).*

*Die Grenzen des Naturschutzgebietes von kantonaler Bedeutung „Eie bei Brunnen“ (vgl. Plan Nr. 2) sind in die Planunterlagen aufzunehmen.*

Sowohl das Auengebiet Matte als auch das Naturschutzgebiet Eie bei Brunnen sind in den Planunterlagen aufgenommen.

### ***Dienststelle für Strassen- und Flussbau DSFB***

*Diese Dienststelle hält in ihrer Stellungnahme fest, dass sie aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht in der Lage sei, zu der Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen eine abschliessende Stellungnahme abzugeben. Sie verlangt, dass das Dossier der Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen mit der Gefahrenkarte betreffend Überschwemmungsgefahr ergänzt wird.*

*Im weiteren betont die Sektion Flussbau, dass sich die „Camping-Zone“ in einer durch den Blinnenbach und die Rhone gefährdeten Zone befindet. Massnahmen, die dieser Gefährdung gerecht werden sollen und im Bericht von O. Schmid präzise dargelegt sind, wurden bis heute nicht realisiert.*

Für die Behebung der Überflutungsgefahr Camping wurde in Absprache mit der Dienststelle für Strassen- und Flussbau DSFB, aufgrund der Stellungnahme vom 9. Dezember 1999 und der Bereinigungssitzung vom 18. Februar 2000 in Brig das weitere Verfahren festgelegt. Danach werden die zwei vorgeschlagenen Varianten:

**Var. 1:** Aufschüttung eines 1.00 m hohen Schutzdammes auf der Südseite oberhalb der Langlaufbrücke entlang der Langlaufloipe oder

**Var. 2:** Abtiefen des rechten Ufers um 1.00 m auf einer Breite von 10.00 bis 15.00 m

vom Ingenieur U. Paris konkretisiert und in Abwägung der Vor- und Nachteile eine der Varianten der Realisierung zugeführt.

## **Dienststelle für Raumplanung**

*Aus raumplanerischer Sicht möchten wir auf folgende Punkte nochmals näher eingehen:*

- Zonen- und Nutzungsplan

*Die Hinweisinventare sowie die einschlägigen Bestimmungen für allfällige Maiensässzonen oder Weiler- und Erhaltungszonen sind vor der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung dem Departement für Sicherheit und Institutionen zur Stellungnahme zu unterbreiten, damit die entsprechenden Zonen zeitgerecht gemäss den Anforderungen des kRPG ausgeschieden werden können.*

Die Gemeinde sieht im Moment nicht vor, Maiensässzonen oder Weiler- und Erhaltungszonen auszuscheiden. Die Bauten ausserhalb der Bauzone sind über das Hinweisinventar zu bewirtschaften.

*In bezug auf die Festlegung der Langlaufloipe innerhalb der Wohnzone oder der Industrie- und Gewerbezone verweisen wir auf unsere Bemerkungen und Anträge im Bericht vom 18. März 1996 zur Nutzungsplanung und unsere Stellungnahme vom 4. Mai 1999 zur vorgesehenen Baulandumlegung „Milimatte“.*

keine Bemerkungen

*Zusätzlich sind die Unterschiede in bezug auf die Abgrenzung der Industrie- und Gewerbezonen sowie die Landwirtschaftszonen zwischen dem Zonenplan und dem Nutzungsplan zu bereinigen (vgl. Punkte 1 bis 4).*

wurden bereinigt

*In bezug auf den im Zonenplan im Gebiet „Milimatte“ abgegrenzten Perimeter der Baulandumlegung ist festzuhalten, dass dieser dem Gesuch der Gemeinde Reckingen um „Genehmigung des Umlegungsperimeters“ angepasst werden muss. Die Dienststelle für Raumplanung ist der Ansicht, dass der Umlegungsperimeter auf das Gebiet zwischen den zwei Erschliessungsstrassen mit Ausnahme der Dorfzone ausgedehnt werden sollte. Im weiteren sollte überprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bereiche, die durch die Baulandumlegung betroffen sind, mit Ausnahme der neu vorgesehenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, der gleichen Nutzungszone zuzuweisen, d.h. die Wohnzone W3 (Erschliessungsstand b) der Wohnzone W3 gleichzustellen und die Dorferweiterungszone in die Wohnzone W3 umzuzonen.*

Der Baulandumlegungs-Perimeter umfasst ausschliesslich Land, das privat überbaut werden kann. Eine Ausweitung gegen die Erschliessungsstrasse im Westen würde die von der Gemeinde vorgesehene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen tangieren und wird deshalb sinnvollerweise nicht in den Perimeter einbezogen. Eine Gleichstellung der W3 (Erschliessungsstand b) mit der Wohnzone W3 wür-

de eine falsche Voraussetzung namentlich für das Umlegungsverfahren schaffen, da mit der Baulandumlegung ebenfalls die Erschließung dieser Flächen sichergestellt werden muss.

– *Bau- und Zonenreglement*

*Das Bau- und Zonenreglement ist dem kantonalen Baugesetz (BauG) vom 8. Februar 1996 und der Verordnung vom 2. Oktober 1996 anzupassen.*

wurde angepasst

In **Art. 101 „Baulandumlegung“** und **Art. 102 „Grenzregulierung“** ist „... kantonalen „Dekretes“ durch „... kantonalen Gesetzes“ zu ersetzen.

wurde angepasst

*Die zusätzlich von der Gemeinde Reckingen anfangs Dezember 1998 zur Vorprüfung beim Kanton hinterlegte „Umzonung der Parzellen der Burgergemeinde im Gebiet Sand“ ist wie folgt zu beurteilen.*

*Ergebnis der internen Vernehmlassung*

***Meliorationsamt Oberwallis***

***Positive Vormeinung mit dem Hinweis, dass die zur Diskussion stehende Einzonung Bestandteil der Baulandumlegung „Milimatte“ bildet.***

keine Bemerkungen

***Dienststelle für Wald und Landschaft***

– *Waldareal*

***Positive Vormeinung ohne Bemerkungen.***

– *Naturgefahren*

*Lawinengefahr*

***Positive Vormeinung ohne speziellen Auflagen***

– *Hochwasser*

***Keine Vormeinung mit der Bemerkung, dass die Gefährdung des Gebietes „Sand“ durch den „Blinnenbach“ von der Dienststelle für Strassen- und Flussbau zu überprüfen sei.***

keine Bemerkungen

---

***Schlussbericht***

### *Dienststelle für Natur und Landschaft*

**Positive Vormeinung mit der Auflage, dass im Bereich der Wohnbaracken der Baufirma Walpen AG ein 3 m breiter, rechtsufriger Schutzstreifen entlang des Blinnenbaches vorzusehen ist, damit sich die Ufervegetation natürlich entwickeln kann.**

wurde vorgesehen

### *Dienststelle für Strassen- und Flussbau*

- Strassenbau und Strassenunterhalt

**Positive Vormeinung ohne Bemerkungen**

- Flussbau

**Negative Vormeinung mit der Auflage, dass das vorliegende Dossier mit einer Hochwassergefahrenkarte ergänzt werden muss.**

Aufgrund der Stellungnahme der Dienststelle für Strassen- und Flussbau, ist die Gewährleistung der Sicherheit des Gebietes Sand vor einem Murgang durch die Blinna, Sache der Gemeinde. Das entsprechende Verbauungsprojekt wurde denn auch im Auftrage der Gemeinde Reckingen vom beauftragten Ingenieur U. Paris bereits seit einigen Jahren ausgearbeitet und ist auf dem Wege durch die betroffenen Amtsstellen

### *Dienststelle für Raumplanung*

**Aus der Sicht der Raumplanung kann zur Zonenanpassung im Gebiet „Sand“ nur unter der Voraussetzung eine positive Vormeinung abgegeben werden, wenn das zur Diskussion stehende Gebiet nicht durch Naturgefahren gefährdet ist und die Auflagen und Bemerkungen der kontaktierten kantonalen Amts- und Dienststellen gebührend berücksichtigt werden.**

vergleiche unsere Bemerkungen weiter oben.

so genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom:

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Blatter

German Carlen

## 5.6 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung

Gemäss Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und der Änderungen vom 12. Mai 1999 lagen ab dem 5. Oktober 2001 auf dem Gemeindebüro der Nutzungs- und Zonen-nutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement, sowie der Prüfungsbericht des Staatsrates während dreissig Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

### 5.6.1 Einsprachen formelle Auflage

Im Rahmen der formellen Auflage gingen die nachfolgenden Einsprachen ein:

Umzonungs-begehren	Parzellen Nr. 211, 213, 216, 217, 222, 225, 232 in "Walji/Obelimatte/Ellboge" sind teils in Camping-, teils in Landwirtschaftszone, teils in Zone ohne Nutzungszuordnung. Diese Parzellen sind insgesamt in die Campingzone aufzunehmen. Parzellen in der Landwirtschaftszone: wurden bisher für Camping genutzt; Zone mit unbestimmter Nutzung: die fraglichen Parzellen wurden bisher nie über-schwemmt; Auengebiet beeinträchtigt den Campingbetrieb: soll verkleinert und angepasst werden.	Der GR unterstützt grundsätzlich den Antrag, unter Berücksichtigung: Parzellen in der Zone ohne Nutzungszuordnung: laut Stellungnahme der Dienststelle für Flussbau besteht keine Chance auf Homologation, bevor Hochwasserschutzmassnahmen realisiert sind; Parzellen in Landwirtschaftszone: die Parzellen im flachen Grund werden in die Campingzone aufgenommen. Perimeter Auengebiet: vom Staatsrat (16.04.1997) festgelegt; nicht Kompetenz des GR.
--------------------	--	--

<p>Bau- und Zonenreglement: Mehrere Artikel werden in Frage gestellt; teils wird Streichung beantragt</p> <p>Zonenplan Milimatte</p> <p>Gefahrenzone</p>	<p>Art. 54 und 55, Ausnützungsziffer und Nutzungsübertragung: streichen</p> <p>Art. 29 und 30, schützenswerte Bauten und Aussichtsschutz: Eigentümer werden finanzielle Ansprüche stellen</p> <p>Art. 31, Uferschutz im Lebendverbau: wird in Frage gestellt</p> <p>Art. 39, Einschränkung Einfriedungen und Böschung-Neigung: wird in Frage gestellt</p> <p>Art. 50, Höhenlage der Gebäude: ist unklar; streichen</p> <p>Art. 56, Sicherheit und Festigkeit, und 69, Isolation: ermöglichen Haftbarmachen der Gemeinde; Überreglementierung; 69 streichen</p> <p>Art. 64, Schneeräumung: unklar</p> <p>Art. 71, Geschoss Höhe und 73, Kinderspielplätze: zu viel Reglementierung; 71 ersatzlos, 73 mit Vorbehalten streichen;</p> <p>Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzone: Auflage, dass nur Burger oder Einwohner mit 5 Jahren Wohnsitz in Reckingen, Bewilligung erhalten, ist überholt; streichen</p> <p>Anpassen an Umlegungsperimeter gemäss ursprünglichem Antrag GR und Dienststelle für Raumplanung (d.h. ganze Zone zwischen beiden Strassen, ausgenommen Dorfzone)</p> <p>Gefahrenzone ist grosszügig dimensioniert, was Probleme für Evakuierungen bedeuten kann</p>	<p>Die beanstandeten Artikel sind unverzichtbar für die Homologation des Reglementes; sie beziehen sich auf übergeordnete Gesetze wie RPG, kRPG, BauG, BauV Solche Bauten werden – unter Auflagen – vom Bund und Kanton subventioniert</p> <p>Gewässer und Ufer sind von Rechts wegen geschützt; Umzäunung zum Schutz vor Vieh kann erlaubt werden; legt die max. Höhe eines Gebäudes über Terrain fest liegt in der Verantwortlichkeit des Bauherren (Art. 27 BauG und Energiespargesetz);</p> <p>regelt die Pflicht des Privaten Vorschriften BauG, bzw. Gesundheitsgesetz Antrag: ablehnen</p> <p><b>Der GR: lehnt den Antrag ab</b></p> <p>Der GR unterstützt den Antrag, diese Bestimmung zu streichen. Antrag: zustimmen</p> <p><b>Der GR: stimmt dem Antrag zu</b></p> <p>Aktueller Perimeter mit Zoneneinteilung W3, Erschliessungsstand a und b, entspricht dem Antrag des GR (vgl. S. 63, Bericht) Antrag: ablehnen</p> <p><b>Der GR: lehnt den Antrag ab</b></p> <p>Die Gefahrenzonen wurden in Folge des Lawinenwinters 1999 überprüft und angepasst.</p> <p>Der GR unterstützt den Antrag, die Parzelle 150 vollständig in die Dorfzone aufzunehmen.</p> <p><b>Der GR: stimmt dem Antrag zu</b></p>
<p>Umzonungsbegehrungen Parz. 150, Lauwigadme</p>	<p>Parzelle 150 ist teils Dorf-, teils Landwirtschaftszone. Ganze Parzelle soll in die Dorfzone aufgenommen werden</p>	<p>Der GR unterstützt den Antrag, die Parzelle 150 vollständig in die Dorfzone aufzunehmen.</p> <p><b>Der GR: stimmt dem Antrag zu</b></p>

<p>Artikel 87, Bau- und Zonenreglement, Umnutzung landwirtschaftliche Ökonomiegebäude; Anpassen, Restriktion aufheben</p>	<p>Die Auflage "Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzone nur für Burger oder Einwohner mit 5 Jahren Wohnsitz in Reckingen" verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit und die Eigentumsgarantie. (Der Einsprecher besitzt eine Baubewilligung für einen Stall in der "Unteren Egge", gegen die eine Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hängig ist.</p>	<p>Der GR unterstützt den Antrag, diese Bestimmung in Art. 87 und 79 (LW) zu streichen.</p> <p><b>Der GR: stimmt dem Antrag zu</b></p>
<p>Umzonungsbegehrungen Parz. 752, Lusse</p>	<p>Ein Teil der an einen Stall angrenzenden Parzelle 752 ist in die Bauzone aufzunehmen. Der Stall auf Parz. 752 soll zu Wohnhaus umgebaut werden, ist aber ohne Bauzonenerweiterung entwertet. Oberhalb Lussenweg verläuft Bauzone 50m weiter gegen Osten, unterhalb Lussenweg wurde auch ein gewisser Bodenanteil zu den Gebäuden der Bauzone zugeschlagen.</p>	<p>Der GR unterstützt den Antrag, einen Teil der Parzelle 752 in die Bauzone aufzunehmen.</p> <p><b>Der GR: stimmt dem Antrag zu</b></p>
<p>Aufhebung der Zonenerweiterungen (Überotte) Ost und West: Zone für touristische Bauten und Campingzone</p>	<p>In diesen Gebieten verläuft eine 65 kV- und eine 220 kV-Leitung Mörel – Ulrichen; mit den geplanten Zonenerweiterungen können neue Anlagegrenzwerte (NISV, 1.02.2000) nicht eingehalten werden</p>	<p>Es gibt keine raumplanerischen Gründe, einen Teil der vorgesehenen Fläche auszuzonen. Hinzu kommt, dass das Dossier zur Vorprüfung bereits 1992 beim Kanton eingereicht wurde, also bedeutend vor NISV. Außerdem hat die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zum SÜL eine Verlegung der 65-kV-Leitung nach Sünden und eine Leitungsbündelung beantragt. Die Zone für touristische Bauten wird von der Leitung nicht tangiert.</p> <p><b>Der GR: lehnt den Antrag ab</b></p>

## **5.7 Einigungsverhandlung**

An der Einigungsverhandlung vom 7. Dezember 2001 konnte mit allen Einsprechern eine Einigung erzielt werden.

## **5.8 Urversammlungsbeschluss**

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen hat am 20. Dezember 2001 der Gesamtrevision der Nutzungsplanung einstimmig zugestimmt.

Gemäss Art. 36 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 mit den Änderungen vom 12. Mai 1999 lagen auf dem Gemeindebüro der von der Urversammlung vom 20. Dezember 2001 genehmigte Nutzungs- und Zonenplan und das genehmigte Bau- und Zonenreglement vom 15. Februar bis 18. März während dreissig Tagen öffentlich auf.

## **5.9 Homologation**

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat an seiner Sitzung vom 05. März 2003 die Gesamtrevision der Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen genehmigt.

Der Beschwerdeentscheid des Staatsrates vom 12. März 2003 i.S. Verwaltungsbeschwerde der Rhonewerke AG gegen den Entscheid der Urversammlung der Munizipalgemeinde Reckingen vom 20. Dezember 2001 wurde in einem nachträglichen Verfahren geregelt. Der Gemeinderat hat mit der Rhonewerke AG den von der NISV vorgeschriebenen Feihaltekorridor in den beiden Bauzonenerweiterungen Campingzone Rhodania und Touristische Bauten festgelegt und die betroffenen Flächen der Landwirtschaftszone zugewiesen. Den betroffenen Eigentümern wurde vom 01. bis 30. Mai 2003 rechtliches Gehör gewährt; der Gemeinderat hat mit Verfügung vom 23. Juni 2003 die Umzonung beschlossen und diesen Beschluss per beschwerdefähiger Verfügung den Rhonewerken und den Eigentümern zugestellt.

## **6. NUTZUNGSPLANUNG**

### **6.1 Der Nutzungsplan**

Der Nutzungsplan der Gemeinde Reckingen im Mstb. 1 : 10'000 enthält neben den Inhalten des Zonenplanes sämtliche Nutzungen auf Territorium der Gemeinde Reckingen. Insbesondere auch die Alpweiden und die landwirtschaftlich extensiv genutzten Gebiete, sowie die Schutzzonen.

## 6.2 Der Zonenplan

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Benennung	Abkürzung	Farbe auf Plan
Dorfzone	D	braun
Dorferweiterungszone	DE	hellbraun
Wohn- und Geschäftszone	WG3	hellrot/ schraffiert
Zone für touristische Bauten	TB	rosa
Wohnzone W3	W3	rot
Wohnzone W2	W2	hellorange
Industrie- und Gewerbezone	IG	violett
Campingzone	C	lila
Landwirtschaftszone 1	LW1	grün
Landwirtschaftszone 2	LW2	olivgrün
Geschützte Landwirtschaftszone		grün/weiss
Weiden / Alpen		hellgrün
Sport- und Erholungszone	Sp+E	ocker
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBöA	grau
Langlaufloipe	L	Punkt-Raster
Quellschutzzone		Raster
Auengebiet		Signet rot
Naturschutzzone	NR	Raster/ dunkelgrün
Landschaftschutzzone	LK	Raster/grün
Ufergehölz, Hecken, Einzelbäume		Raster
Archäologische Zone		Raster
Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist		Raster
Verkehrsanlagen	VA	gelb
Wald- und Forstgebiete	WD	dunkelgrün
Gefahrenzone	G1	Raster rot
Gefahrenzone	G2	Raster gelb
Gewässer		hellblau

## 6.21 Die Bauzonen

Grundlagen des überarbeiteten Zonenplanes bildeten insbesondere der heute gültige Zonenplan, die veränderte rechtliche Ausgangslage auf Bundes- und Kantonsebene, sowie die spezifischen Bedürfnisse der Bevölkerung von Reckingen.

### 6.21.1 Zonenänderungen

#### **Dorferweiterungszone**

Der nördlich an die Bauzone angrenzende Weiler Lauwigadme wurde neu der Dorfzone zugewiesen. Dabei umfasst die Zone lediglich den bestehenden Baubestand.

#### **Zone für touristische Bauten**

Das Areal des ehemaligen Jugendlagers Sand wurde im Sinne einer Nutzungsöffnung einer Zone für touristische Bauten zugeordnet.

#### **Campingzone**

Die Campingplätze in der Gemeinde Reckingen stellen eine bedeutende Einrichtung der touristischen Infrastruktur dar. Die als Campingplätze genutzten Areale wurden einer Campingzone zugewiesen, ausgenommen jene Bereiche, die aus Gründen des Hochwasserschutzes vorläufig in eine Zone ohne Nutzungszuordnung eingeteilt werden mussten.

## 6.21.2 Kapazität der Bauzonen

Gemeinde Reckingen  
Flächenberechnung der Bauzonen

ZONE	BZF ha	Anteile in %	abzüglich 10%-20% FE	NBF ha	AZ	ag %	BGF/Kopf m2	Bauzone E+FB+A
Dorfzone	6,7580	20,73	0,6758	6,0822	0,4	60	30	487
Dorferweiterungszone	8,2850	25,41	1,2428	7,0423	0,5	70	35	704
Wohn- und Geschäftszone	0,6440	1,98	0,1288	0,5152	0,7	50	40	45
Zone für touristische Bauten	0,9860	3,02	0,0986	0,8874	0,7	60	35	106
Wohnzone W3	2,1760	6,67	0,2176	1,9584	0,7	60	35	235
Wohnzone W3, Erschliessungsstand b	5,4480	16,71	0,5448	4,9032	0,7	60	35	588
Wohnzone W2	3,7680	11,56	0,3768	3,3912	0,4	60	35	233
Industrie- und Gewerbezone	1,3000	3,99	0,1300	1,1700	0,8	40	70	53
Total	29,3650	90,06	2,9365	26,4285				2'452

NBF	26,4285	81,06	Stand E+FB+A 2002
öBöA	0,4285	1,31	
FE	2,9365	9,01	Einwohner 355
Freiflächen	0,6074	1,86	Fremdenbetten 850
VA	2,2040	6,76	Arbeitsplätze 186
NSF	32,6049	100,00	Total 1'391
			Erweiterungsfaktor 1,8

NBF = Nettobaufläche  
öB+öA = öffentliche Bauten und Anlagen

FE = Feinerschliessung  
BZF = Bauzonenfläche

NSF = Nettosiedlungsfläche  
VA = Verkehrsanlagen

Brig im März 2002/ JA

### **6.21.3 Schlussfolgerung**

Die Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen berücksichtigt die besondere natürliche Lage und die Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde. Aufgrund der Zonenkapazität sind insgesamt für Reckingen 29.4 ha Bauland ausgeschieden. Damit können bei einem Endausbau 2'452 EGW gegenüber 1'391 EGW 2002 realisiert werden. Die freien Zonenkapazitäten entsprechen einem Erweiterungsfaktor von 1.8.

### **6.21.4 Parzellennutzung**

Die Planbeilage Parzellennutzung 1991 vermittelt einen Überblick der überbauten Parzellen.

## **6.22 Die Landwirtschaftszonen**

### **6.22.1 Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen**

Die Landwirtschaftszone LW 1 umfasst jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Festlegung der Vorrangflächen sind indirekt auch die Fruchfolgeflächen abgedeckt und damit sichergestellt.

### **6.22.2 Im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen**

Die Landwirtschaftszone LW 2 sind Gebiete, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt eignen wie steilere Hanglagen und ertragsärmere Böden, aber auch Weiden und Alpweiden, für die jedoch im Gesamtinteresse die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben ist.

## 6.23 Die Schutzzonen

### Inhalt

Schutzzonen umfassen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufervegetation, wertvolle Landschaften, Flora und Fauna, Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, schutzwürdige Ortsbilder, Natur- und Kulturdenkmäler.

Nach dem Willen des kantonalen und des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, Schutzgebiete im Rahmen der Zonen- und Nutzungsplanung auszuscheiden.

Das Gemeindegebiet von Reckingen ist überaus reich an bedeutenden Landschaften, sowohl was das Landschaftsbild als auch was Flora und Fauna betrifft. Dementsprechend sind mehrere Schutzgebiete abgegrenzt worden.

### Grundlagen

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf folgende Quellen:

- Kantonale Richtplanung Naturlandschaften
- Bulletin de la Murithienne 102/1984 (Wasserflora des Kantons Wallis)
- Bedeutende Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung (Kanton Wallis)
- Inventar der schutzwürdigen Gebiete entlang des Rottens im Goms
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

### Abgrenzung

Schutzzonen werden nach rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten unterschieden.

Rechtlich sind folgenden Arten von Schutzzonen zu unterscheiden:

Schutzzonen:

- von **nationaler Bedeutung**. Dies sind BLN-Gebiete wie z. B. das Binntal. Die Kompetenz über dieses Schutzgebiet liegt im wesentlichen beim Bund. Grenzverschiebungen oder

Schutzwürdigkeit: Trockenwiese, sehr trockenes Brachland, das aufgrund seiner Eigenart und Seltenheit von ökologischem und wissenschaftlichem Interesse ist. Das Gebiet ist durch die Aufgabe der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung bedroht.

Schutzziel:

Massnahmen:

**Naturschutz.** Erhalten des bestehenden Zustandes

Mähen, Extensivweiden, traditionell bewirtschaften

#### 6.23.13 Naturschutzgebiet (NR) Egge

Räumliche Begrenzung:

Trockenstandort auf der linken Uferseite der Rhone am Löwwibach

Bedeutung:

**regional**

Schutzwürdigkeit:

Steppenwiesen und Trockenwiesen, die aufgrund ihrer Eigenart und Seltenheit von wissenschaftlichem und ökologischem Interesse sind. Das Gebiet ist bedroht durch die Aufgabe der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung.

Schutzziel:

**Naturschutz.** Erhalten des bestehenden Zustandes

Massnahmen:

Extensivweiden, Mähen

#### 6.23.14 Naturschutzgebiet (NK) Eie bei Brunne Gemeinden Reckingen und Münster

Räumliche Begrenzung:

Das Schutzgebiet umfasst die Eie bei Brunne zwischen Reckingen und Münster an der Grenze der beiden Gemeindegebiete.

Bedeutung:

**kantonal**

Schutzwürdigkeit:

Das Gebiet ist vor allem wegen seiner Flora und Fauna schutzwürdig. Interessant sind die verschiedenen Vogelarten und die Flora in den Sumpfgebieten und Wassergräben. Die Landschaft besteht aus Auenwälder und drei Wassergräben, deren Ufer teilweise mit Grauerlen bewachsen sind. Im Perimeter enthalten sind auch zwei kleine Sumpfgebiete mit teilweise offenen Wasserflächen am rechten Uferrand des Rottens.

## Schutzziel/Massnahmen:

Fahrverbot, bzw. Aufhebung der Strasse durch den Perimeter  
Deponieverbot und Entfernen umweltgefährdender Abfälle  
Abwässerreinigung  
Wiederinstandstellung der Kanäle und der beiden Teiche  
Extensive landw. Nutzung

**6.23.15 Naturschutzgebiet (NR) Eie-Lischa**

## Räumliche Begrenzung:

Das Gebiet ist auf der linken Uferseite des Rottens gelegen und grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet Eie an  
**regional**

## Bedeutung:

## Schutzwürdigkeit:

Der gesamte Perimeter wird, abgesehen von den Grauerlen-Auenwäldern entlang des Rottens, landwirtschaftlich genutzt. Die Fettwiese wird von vier Feuchtwiesen durchbrochen, die mit drei Gräben entwässert werden. Mehrere interessante Pflanzen konnten nachgewiesen werden.

## Schutzziel/Massnahmen:

Die Feuchtwiesen sind durch Drainierung und Aufhebung der Kanäle bedroht. An Massnahmen wird empfohlen:  
Neupflanzung einer Hecke entlang des Löwwibachs  
Pflege des Entwässerungssystems  
Erstellen einer offenen Wasserfläche

**6.23.16 Naturschutzgebiet (NK) Rhone und Rhoneufer, Gemeinden Ulrichen und Reckingen**

## Räumliche Begrenzung:

Das Schutzgebiet umfasst das linke Rhoneufer zwischen Ulrichen und Reckingen

## Bedeutung:

## Schutzwürdigkeit:

**kantonal**

Es handelt sich hier um bewaldeten, teilweise noch naturnahen Rhonelauf mit einer wertvollen Tierwelt und herrlichen Auenwäldern entlang der Rhone. Das Gebiet ist gefährdet durch  
Rhonekorrektion  
Melioration

---

	Verarmung der Tierwelt durch Intensivnutzung Drainage
Schutzziel:	<b>Naturschutz</b>
Massnahmen:	Sicherstellen der traditionellen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung

### **6.23.17 Auengebiet von nationaler Bedeutung Matte / Rottenlauf mit Uferböschungen, Gemeinden Reckingen und Gluringen**

Räumliche Begrenzung:	Der Rottenlauf mit Ufervegetation zwischen Reckingen und Gluringen. Im Perimeter enthalten ist das Auengebiet von 11ha, das teils auf dem Gemeindegebiet von Reckingen liegt.
Bedeutung:	<b>national</b>
Schutzwürdigkeit:	Interessant ist vor allem das Auengebiet. Es ist wichtiger Zeuge eines intakten Grauerlen-Gehölzes mit einem Saum von Lorbeerweiden/Salix pentantandra. Nachgewiesen wurde eine üppige Bodenvegetation mit Gebirgsdistel und Traubenkirsche. Schutzwürdig ist aber auch die übrige Flusslandschaft: Oberhalb des Staudamms bilden sich im Rottenbett Kiesbänke und Inseln. Diese sind für Pionierpflanzen und Folgearten wertvoll. Fauna: verschiedene Insektenpopulationen auf den Kiesbänken, die für verschiedene nachgewiesene Vogelarten die Nahrungsgrundlage darstellen. Daneben konnten zahlreiche Hautflügler- und Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Dieser Rottenabschnitt gehört bezüglich Fauna zu den wertvollsten im Goms. Das Gebiet wird bedroht durch Deponierung von Abfällen am Ufer und Ablagerungen im Bachbett.
Schutzziel:	<b>Naturschutz</b>
Massnahmen:	Verbot von Deponien und Ablagerungen Regelung der Kiesausbeutung Schaffung zusätzlicher Kleingewässer (Tümpel, Pfützen, Rinnsale)

„Matte“ wurde vom Staatsrat am 16. 4. 1997 unter Naturschutz gestellt. Der entsprechende Schutzenscheid regelt sämtliche Aktivitäten im Schutzgebiet.

## 6.23.2 Landschaftsschutz

### 6.23.21 Landschaftsschutzgebiet (-) Matt-Fäld-Unnerfäld

Räumliche Begrenzung:

Das Gebiet umfasst die Flächen von Matt-Fäld-Unnerfäld nordöstlich des Dorfes Reckingen.

Bedeutung:

**lokal**

Schutzwürdigkeit:

Diese Flächen auf dem Schuttkegel zwischen Reckingen und Münster werden vorwiegend als Mähwiesen, Getreide- und Kartoffeläcker genutzt. Vereinzelt finden sich Hochstamm-Obstbäume. Kleine kultivierte Parzellen prägen den mosaikartigen Charakter der Landschaft. Steinhaufen bilden Trockenbiotope, die oft von Gebüschen umrandet sind. Bedrohungen des Gebietes sind in der Aufgabe der heutigen Bewirtschaftungsform und im Entfernen der Steinhaufen und Gebüsche zu sehen.

Schutzziel/Massnahmen:

Erhaltung kleinerer und mittlerer Parzellen  
Erhaltung der Steinhaufen und Gebüsche  
Unterhalt des heutigen Wegnetzes.  
Landwirtschaftliche Nutzung

### 6.23.22 Landschaftsschutzgebiet (LR) Blinnental, Gemeinden Reckingen und Mühlebach

Räumliche Begrenzung:

Das Blinnental ist ein langes Seitental auf dem Territorium der Gemeinde Reckingen, das an seinem Ende an das Rapptal, Gemeinde Mühlebach, angrenzt.

Bedeutung:

**regional**

Schutzwürdigkeit:

Das Blinnental ist eine alpine Naturlandschaft. Es umfasst eine ausgedehnte Zone mit alpinen und subalpinen Stufen und einer vielfältigen Fauna und Flora.

Schutzziel:

**Landschaftsschutz**

Massnahmen:

Sicherstellen der bisherigen Nutzung

### 6.23.23 Landschaftsschutzgebiet (LR) Ulrichen-Ernen

Räumliche Begrenzung:

Wald/Voralpen auf der linken Talseite zwischen Ulrichen und Ernen; umfasst die Wald- und Voralpenzone auf dem Gemeindegebiet Reckingen.

Bedeutung:

**regional**

Schutzwürdigkeit:

Abwechslungsreiche Wald- und Voralpenpartien. Bedeutendes Biotop, naturnahe Landschaft mit Rodungsinselfn.

Schutzziel:

**Landschaftsschutz**

Massnahmen:

Beibehalten der traditionellen Nutzung

### 6.23.24 BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn (1507/1706)

Räumliche Begrenzung:

Das BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn verläuft auf der Linie Chastelhorn-Bächi-Fruttwang durch Gebiet der Gemeinde Reckingen. Im Perimeter enthalten ist das Tal von Bächi bis Hinteres Galmihorn.

Bedeutung:

**national**

Schutzwürdigkeit:

Hochalpenlandschaft, kristallines Aaremassiv, abwechslungsreiche alpine und subalpine Vegetation. Bedeutende

Alpentierbestände; bedeutendes Wander- und Hochtourengebiet.

Schutzziel: **rechtskräftiges BLN-Gebiet**

Im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches verlangt die Gemeinde eine angepasste Grenzziehung, und zwar auf dem Grat Setzehorn - Wasenhorn - Galmihorn - Oberaar. Nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung gibt es objektiv keine Kriterien, die das Bächji und Galmihorngebiet gegenüber den angrenzenden Gebieten besonders auszeichnen würde, so dass eine derartige Schutzwürdigkeit gegeben ist. Im übrigen gilt das Schreiben vom 6. Febr. 1991 an die Dienststelle für Wald.

### **6.23.25 Gewässer und Ufervegetation**

Gewässer und ihre Ufervegetation sind, laut Gesetz, als Schutzzonen zu kennzeichnen. Dies gilt für die Gesamtheit der Flussläufe des Rottens. Auch die wichtigsten Wasserleiten auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen gelten als schutzwürdig.

## **6.24 Übrige Zonen**

### **6.24.1 Kiesabbau**

Die Kiesabbaustellen Blinna ist im Nutzungsplan aufgeführt. Einerseits besteht ein echter Bedarf für dieses Material und andererseits ist es sinnvoller das Material in diesem Bereich abzubauen, als weiter westlich oberhalb des Wehrs von Gluringen in einem schutzwürdigen Gebiet.

Im Areal der Firma Walpen wird vor allem Material aufbereitet. Eine Zuweisung in eine Abbau- oder Deponiezone ist daher nicht angebracht. Die Nutzung der Zone entspricht der Industrie- und Gewerbezone.

## 6.25 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung

### 6.25.1 Waldareal

Das Waldareal wird im Kontaktbereich zu den Bau-, Sport- und Erholungszonen im Rahmen des Waldkatasters erhoben und abgegrenzt.

### 6.25.2 Gebiet mit schädlichen Einwirkungen

Die in der Industrie- und Gewerbezone vorhandenen und zulässigen Betriebe lassen keine besondere überdurchschnittliche zusätzliche Umweltbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.

### 6.25.3 Quellschutzzonen

Das Trinkwasser der Gemeinde Reckingen wird über die Gemeinschaftsanlage der Trinkwasserversorgung Blinnen in Reckingen sichergestellt. Die Quellen liegen ausschliesslich im Blinnental. Die Quellschutzzonen wurden durch den Geologen abgegrenzt und im Nutzungsplan aufgenommen.

## 7. ERSCHLIESUNG DER BAUZONE

### 7.1 Verkehrserschliessung

Das Baugebiet der Gemeinde Reckingen ist aufgrund der örtlichen Verhältnissen verkehrstechnisch angemessen erschlossen. Eine zusätzlich Erschliessungstrasse ist im nordöstlichen Bereich, in der Wohnzone W2 und Teile der Dorferweiterungszone beabsichtigt. Das Projekt zur Erschliessung der mittleren Parzellen im Gebiet Überrotte wurde bereits aufgelegt.

### 7.2 Ver- und Entsorgung

#### 7.21 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Reckingen ist über das Gemeinschaftswerk Wasserversorgung Blinnen gewährleistet. Die heute gefassten Quellen im Blinnental als Grundlage für die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Selkingen, Biel, Gluringen und Reckingen ergeben eine Wassermenge von 37 l/sec und decken den Trinkwasserbedarf der Regionsgemeinden langfristig.

#### 7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve)

Im Reservoir der gemeinsamen Wasserversorgung Blinnen ist eine genügend grosse Kapazität vorhanden. Somit sind die Anforderungen der Gemeinde Reckingen langfristig gedeckt. Die Brandsicherung ist mittels Hydrantennetz in der Bauzone gewährleistet.

#### 7.23 Kanalisation

Das Schmutzwasser fliest heute durch das ausgebauten Dorfkanalisationen in die ARA Brunni Fiesch. Damit wird das Schmutzwasser umweltgerecht gereinigt.

## 7.24 Abfall

Reckingen ist dem Zweckverband der Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis angeschlossen. Damit ist die Beseitigung des brennbaren Abfalls gewährleistet. Die Gemeinde stellt die Separatsammlungen sicher und fördert gezielt die Kompostierung durch die Haushalte.

## 7.25 Energieversorgung

Das Elektrizitätswerk Obergoms versorgt das gesamte Gemeindegebiet von Reckingen mit Strom. Die Leitungen des EWO sind mehrheitlich als Freileitungen angelegt. Die Gemeinde ist bestrebt gemeinsam mit dem EWO die Leitungen sukzessive zu verkabeln. So konnten verschiedene Hauptstränge im Rahmen von Strassensanierungen verkabelt werden.

Das kommunale Laufwerk der Kraftwerk Blinnen AG produziert seit zwei Jahren Strom.

## 8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES

### 8.1 Lärmschutz

Die Lärmschutzzonen wurden gemäss Lärmschutzverordnung den einzelnen Bauzonen im Zonenplan zugewiesen. Der Zone für öffentliche Bauten, der Landwirtschaftszone, der Sport- und Erholungszone und der Dorf- und Dorferweiterungszone wurde die Lärmempfindlichkeitstufe III zugeordnet. In den übrigen Wohnbauzonen gilt die Stufe II und für die Industrie- und Gewerbezone die Stufe IV.

Der Grobkataster zum Lärmkataster der FO-Bahn liegt vor und zeigt auf, dass tagsüber die Grenzwerte der angrenzenden Zonen eingehalten werden. Nachts besteht kein fahrplanmässiger Betrieb der Bahne.

Der nordöstliche Teil der Wohnzone von Reckingen wird durch den Schiesslärm vom Flab-Schiessplatz betroffen. Es besteht teilweise direkte Sichtverbindung zum Geschützstandort. Da der entsprechende Anhang der Lärmschutzverordnung für mil. Schiessplätze noch nicht in Kraft gesetzt wurde, konnten zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehenden Massnahmen getroffen werden.

### 8.2 Lufthygiene

Die in den Zonen der Gemeinde Reckingen vorhandenen und zulässigen Betriebe lassen keine besondere überdurchschnittliche zusätzliche Luftbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.